#### Übersicht möglicher Fördermaßnahmen für Betriebe mit Sitz in dem jeweiligen Bundesland

einmalige Beantragung zur Bewilligung			neue Maßnahmen in	NI/HB:	HH:
BV1 Ökologischer Landbau				Х	Х
BV3 Ökologischer Landbau Zusatzförde	rung Wasse	rschutz		Х	
				V	
AN1 Anbau mehrjähriger Wildpflanzen				X	
AN2 Extensiver Getreideanbau				X	Х
Zuschlag A (blühende Untersaat)				X	X
Zuschlag B (Lerchenfenster)				X	X
Zuschlag C (Feldvogelinsel: Stoppelbrache)				X	X
Zuschlag D (Feldvogelinsel: Leguminosen)				X	X
2ddorlidg D (Feldvegelinsel: Legariineseli)					
AN3 Dauerhafte Umwandlung von Acker	in Grünland	d		Χ	Х
· ·					
AN4 naturschutzgerechte Bewirtschaftu	ng zum Sch	utz von Ad	kerwildkräutern	Х	
Zuschlag A (UNB-Beteiligung)				X	
Zuschlag B (Verzicht auf Düngung)				X	
Zuschlag C (Verzicht auf Ernte)				X	
AN5 naturschutzgerechte Bewirtschaftu	ng zum Sch	utz von Fe	eldhamstern	X	
Zuschlag A (UNB-Beteiligung)	2.2.			X	
Zuschlag B (Verzicht auf Ernte/Nutzung bis 3				X	
Zuschlag C (Verzicht auf Ernte/ Nutzung bis	15.2.)			X	
AN6 naturschutzgerechte Bewirtschaftu	na zum Sch	utz das Or	tolane	X	
Zuschlag A (UNB-Beteiligung)	ng zum och	utz ues oi	tolaris	X	
Zuschlag B (Verzicht auf Ernte/ Nutzung bis 3	30.9.)			X	
Edocinag D (Volzion adi Emilo) Malzang Bio C	,0.0.,			,,	
AN7 naturschutzgerechte Bewirtschaftu	ng zum Sch	utz des Ro	otmilans	Χ	
Zuschlag A (UNB-Beteiligung)	Ĭ			Χ	
,					
AN8 Anlage von Feldvogelinseln, rotiere	nd			Χ	Χ
AN9 Anlage von Feldvogelinseln, lagege	nau, Kiebitz	, Wiesenw	eihe	X	
Zuschlag A (UNB-Beteiligung)				Х	
DELOCAL TARREST TO A COLOR	., .,,			V	
BF1 Strukturreiche Blüh- und Schutzstre	eifen mit jan	rlicher Aus	saat	X	X
Zuschlag A (UNB-Beteiligung)				Х	
BF2 Mehrjährige Blüh- und Schutzstreife	en mit einma	liger Auss	aat	X	Х
Zuschlag A (UNB-Beteiligung)				X	
Zuschlag B (Teilung großer Ackerschläge)				X	Х
( · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·					
BF8 Anlage von Hecken				Х	
Zuschlag A (UNB-Beteiligung)				Х	
Zuschlag B (Teilung großer Ackerschläge)				Χ	
•					
BK1 Moorschonender Einstau				Χ	Χ

jährliche Beantragung im Auszahlungsantrag	neue Maßnahmen in	NI/HB:	HH:
GN1 Nachhaltige Grünlandnutzung		Х	
Zuschlag A (Mähbalken ohne Aufbereiter)		Х	
Zuschlag B (Altgrasstreifen		Х	
GN2 Nachhaltige und naturschutzgerechte Grünlandnutzung in Schwerpu	ınkträumen des Wiesenvogelschutzes	X	
Zuschlag A (UNB-Beteiligung)		Х	
Zuschlag B (Ruhezeitraum bis 30.6.)		X	
Zuschlag C (Ruhezeitraum bis 15.8.)		X	
Zuschlag D (Einsatz Mähbalken ohne Aufbereiter)		X	
Zuschlag E (überjährige Schonfläche)		X	
Zuschlag F (Einstau/Anstau)		X	
Zuschlag G (Pflegeschnitt)		Х	
GN3 Weidenutzung in Hanglagen		X	
Zuschlag A (Verzicht auf Düngung)		X	
Zuschlag B (Verzicht auf Beweidung bis 15.7.)		X	
Zuschlag C (Altgrasstreifen bis 31.7.)		X	
Zuschlag D (Pflegeschnitt)		X	
Zasoriiag D (i negesseriina)			
GN4 Zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen in Schutzgebieten		X	
Zuschlag A (Einsatz Mähbalken ohne Aufbereiter)		X	
Zuschlag B (Pflegeschnitt)		X	
Zuschlag C (überjährige Schonfläche)		Х	
GN5 Artenreiches Grünland		Х	Х
BB1 Beweidung besonderer Biotoptypen		X	
Zuschlag A (erschwerte Bedingungen)		X	
Zuschlag B (Mahd zweijährig)		X	
Zuschlag C (Handmahd)		X	
Zuschlag D (Ziegenhaltung)		X	
Zuschlag E (Ganzjahresbeweidung)		X	
BB2 Mahd besonderer Biotoptypen		X	
Zuschlag A (erschwerte Bedingungen)		X	
Zuschlag B (Handmahd)		X	
Zuschlag C (Mähbalken ohne Aufbereiter)		X	
Zuschlag D (überjährige Schonfläche)		X	
NG GL Naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Dauergrünland		Х	
Zuschlag A (UNB-Beteiligung)		Х	
Zuschlag B (Einsatz Mähbalken)		Х	
Zuschlag C (Einstau/Anstau)		X	
Zuschlag D (Pflegeschnitt)		X	
Zuschlag E (Erhöhung Flächenanteil Ruhefläche)		X	
Zuschlag F (Verlängerung Ruhezeitraum bis 30.06.)		Х	
Zuschlag F (Venangerung Runezentaum bis 50.06.)			

Bezeichnung der Fördermaßnahme: BV 1 – Ökologischer Landbau			
Kulisse: Ackerflächen, Dauergrünland, Gemüse, Dauerkulturen in Niedersachsen, Bremen und Hamburg  Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (Beginn: 01.01. / Ende: 31.12.)  Wesentliche Verpflichtungen:	Lage: Gesamtbetrieblich	Fördersatz – Einführung:  - Acker  - Dauergrünland  - Gemüse  - Dauerkulturen  - Transaktionskostenzuschlag	548 €/ha 609 €/ha 485 €/ha 1.546 €/ha 40 €/ha
<ul> <li>ökologische Anbauverfahren gemäß der Verordnung EG 2018/848.</li> <li>Anmeldung bei der zuständigen Behörde (in Niedersachen und Bremen LA Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft).</li> <li>Verpflichtung zur Teilnahme am Kontrollsystem (zertifizierte Kontrollstelle).</li> <li>Zahlung nur für Kulturen bei denen sich die ökologische und konventionelle unterscheidet und auf denen Lebens- oder Futtermittel erzeugt werden.</li> <li>Es können zusätzlich Transaktionskosten als Ausgleich für höhere Manage (Dokumentation, etc.) beantragt werden (40 €/ha, max. 600 €/Betrieb).</li> </ul>	e Produktion wesentlich	Fördersatz Beibehaltung:  - Acker  - Dauergrünland  - Gemüse  - Dauerkulturen  - Transaktionskostenzuschlag	314 €/ha 284 €/ha 485 €/ha 987 €/ha 40 €/ha
Möglicl	he Kombinationen mit		
AUKM: Die Förderung nach BV 1 kann mit allen anderen AUKM kombiniert werden BV 1 können die Zahlungen für diese AUKM grundsätzlich zusätzlich gewähr Bei Überschneidung von Auflagen wird ggf. der Fördersatz der AUKM reduzie Doppelförderungen). Abweichende Fördersätze sind bei den jeweiligen AUKM	t werden. ert (Vermeidung von	Ökoregelungen: ÖR1c Blühstreifen Dauerkultur ÖR1d Altgrasstreifen ÖR2 Vielfältige Kulturen ÖR3 Agroforst ÖR4 Dauergrünlandext.* ÖR5 4 Kennarten ÖR6 Verzicht auf PSM* ÖR7 Natura 2000	150 €/ha wird in voller Höhe gewährt 30 €/ha 60 €/ha -50 €/ha 240 €/ha -130/-50 €/ha
		*Abzug erfolgt bei BV 1	

Bezeichnung der Fördermaßnahme: BV 3 – Ökologischer Landbau – Z	usatzförderung Wasserschutz	,	
Kulisse: Trinkwassergewinnungsgebiete und Gebiete der Wasserrahmenrichtlinie in Niedersachsen und Bremen	Lage: Gesamtbetrieblich	Fördersatz:	96 <b>€</b> /ha
Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (Beginn: 01.01. / Ende: 31.12.)		Zuschläge: keine	
<ul> <li>Wesentliche Verpflichtungen: <ul> <li>nur für Betriebe des ökologischen Landbaus (Betriebe die an der Maßnahmind. 25% der landw. Nutzfläche muss in der Zielkulisse liegen.</li> <li>Zahlung nur für Kulturen bei denen sich die ökologische und konventione unterscheidet und auf denen Lebens- oder Futtermittel erzeugt werden.</li> <li>Beschränkung der organischen N-Düngung auf 80 kg Gesamtstickstoff/hasstall- und Lagerverlusten.</li> <li>Nach Leguminosen (Reinsaat oder Gemenge) ist eine Folgefrucht anzube dem 01.03</li> <li>Schnittnutzung/ Beweidung des Dauergrünlands mindestens einmal jährlivegetationszeit und bis einschließlich 30.09</li> <li>Dokumentationspflicht aller Bewirtschaftungsmaßnahmen, insbesondere Düngebeschränkung und der Anbaus der Folgefrucht.</li> <li>Mindestfläche in Zielkulisse muss zum Zeitpunkt der Antragstellung und in eingehalten werden.</li> </ul> </li> </ul>	lle Produktion wesentlich a unter Berücksichtigung von auen, Umbruch frühestens ab ich innerhalb der die Einhaltung der		
Möglid	che Kombinationen mit		
AUKM: Die Zahlung kann zusätzlich zur Förderung nach BV 1 gewährt werden.		Ökoregelungen: ÖR1c Blühstreifen Dauerkultur ÖR1d Altgrasstreifen	150 €/ha wird in voller Höhe
Zusätzlich können auch Zahlungen für die Fördermaßnahmen AN 3, AN 5, 0 NG GL erfolgen.	GN 5, BK 1, NG A und/oder	ÖR2 Vielfältige Kulturen ÖR3 Agroforst ÖR4 Dauergrünlandext.* ÖR5 4 Kennarten ÖR6 Verzicht auf PSM* ÖR7 Natura 2000 * Abzug erfolgt bei BV 1	gewährt 30 €/ha 60 €/ha -50 €/ha 240 €/ha -130/-50 €/ha 40 €/ha

Kulisse: Ackerflächen in Niedersachsen	Lage: Lagegenau	Fördersatz:	205.64
<b>Verpflichtungszeitraum</b> : 5 Jahre (Beginn: 01.01. bzw. mit Herbstaussaat vol Ende: 31.12.)	Beginn der Verpflichtung/	Konventionell Ökologisch	685 €/ha 927 €/ha
<ul> <li>Wesentliche Verpflichtungen:</li> <li>Aussaat bis einschließlich 15.05., Aussaat im Herbst vor Beginn der Verpflich</li> <li>Saatgutmischung: zertifizierte Wildkräuter laut Anlage (Zukaufbelege sind vor Im ersten Verpflichtungsjahr ist eine Stickstoff-Düngung untersagt. In den Fibis einschließlich 15.06. zulässig (die Düngung ist dem Pflanzenbedarf anzu 150 kg Gesamt-N beschränkt, bei org. Düngung unter Berücksichtigung vor Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist, mit Ausnahme eines Herbizie Etablierung der Wildpflanzen notwendig ist) im ersten Verpflichtungsjahr um Beregnung ist untersagt.</li> <li>Im ersten Verpflichtungsjahr ist eine Ernte untersagt.</li> <li>In den Folgejahren muss eine Ernte ab dem 01.08. erfolgen.</li> <li>Jährlich kann auf einem Teil von max. 10 % des Schlages auf eine Ernte ve Dokumentationspflicht in einer Schlagkartei.</li> <li>Gefördert wird nur eine Neuansaat, nicht die Fortführung des bestehenden.</li> <li>Ziel ist die energetische Nutzung des Aufwuchses in Biogasanlagen (Ernte</li> </ul>	orzulegen). olgejahren ist eine Düngung upassen, ist aber auf max. o Stall- und Lagerverlusten). deinsatzes (falls dies zur tersagt.  rzichtet werden.  Aufwuchses.	Zuschläge: keine	
	e Kombinationen mit	<del> </del>	
AUKM: BV 1 (Kombination möglich, aber ohne Auszahlung für BV 1)		Ökoregelungen: ÖR2 Vielfältige Kulturen ÖR3 Agroforst ÖR6 Verzicht auf PSM* ÖR7 Natura 2000  *Abzug erfolgt bei AN 1	30 €/ha 60 €/ha -130 €/ha 40 €/ha

#### Anlage AN 1

Die Saatgutmischung muss aus mindestens 15 der genannten Pflanzenarten bestehen und ist hinsichtlich der Wildpflanzen ausschließlich aus zertifiziertem Saatgut gesicherter deutscher Herkünfte zusammenzustellen. Die Hersteller der Saatgutmischung müssen ein Zertifikat, das die regionale Herkunft und die Produktion des Saatgutes in der Region bescheinigt, durch eine der folgenden Stellen erhalten haben:

- Verband Deutscher Wildsamen- und Wildpflanzenproduzenten e.V., Zertifikat: VWW Regiosaaten,
- Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter (BDP), Zertifikat RegioZert.

	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Einstufung
1	Inula helenium	Alant	Kulturpflanze
2	Artemisia Vulgaris	Beifuß	Wildpflanze
3	Althaea Officinalis	Eibisch	Kulturpflanze
4	Onobrychis viciifolia	Esparsette	Kulturpflanze
5	Anthemis tinctoria	Färberkamille	Wildpflanze
6	Reseda luteola	Färber Wau	Wildpflanze
7	Foeniculum vulgare	Fenchel	Kulturpflanze
8	Malva sylvestris ssp. Mauritanica	Futtermalve	Kulturpflanze
9	Melilotus officinalis	Gelber Steinklee	Wildpflanze
10	Verbascum ssp.	Königskerze	Wildpflanze
11	Medicago sativa	Luzerne	Kulturpflanze
12	Echium vulgare	Natternkopf	Wildpflanze
13	Tanacetum vulgare	Rainfarn	Wildpflanze
14	Malva alcea	Rosenmalve	Wildpflanze
15	Silene dioica	Rote Lichtnelke	Wildpflanze
16	Centaurea jacea	Wiesen-Flockenblume	Wildpflanze
17	Cichorium intybus	Wegwarte	Wildpflanze
18	Melilotus albus	Weißer Steinklee	Wildpflanze
19	Daucus carota	Wilde Möhre	Wildpflanze
20	Dipsacus fullonum	Wilde Karde	Wildpflanze
21	Malva Sylvestris	Wilde Malve	Wildpflanze
22	entfällt	Sojaschrot oder Mischungsmaterial für die Aussaat	entfällt

Bezeichnung der Fördermaßnahme: AN 2 – Extensiver Getreideanbau	1. 5	1=		
Kulisse: Ackerflächen in Niedersachsen, Bremen und Hamburg	Lage: Rotierend	Fördersatz:		)7 C/I
Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (Beginn: 01.01. bzw. mit Herbstaussaat v Ende: 15.09.)	or Beginn der Verpflichtung/	Konventionell Ökologisch		27 €/ha 51 €/ha
Wesentliche Verpflichtungen:		Zuschläge:		
<ul> <li>Der Anbau kann in Form eines Streifens (Mindestbreite 15 m) oder einer F</li> </ul>	Fläche (beides Mindestgröße	Zuschlag A (blühende Untersaat)	18	32 <b>€</b> /ha
0,25 ha) erfolgen.	,	Zuschlag B (Lerchenfenster)	3	30 <b>€</b> /ha
<ul> <li>Jährlicher Anbau von Getreide / Getreide-Leguminosen-Gemenge zur Kör</li> </ul>	nergewinnung, Mais ist nicht	Zuschlag C (Feldvogelinsel:	30	)5 €/ha
zulässig.		Stoppelbrache)		
<ul> <li>Aussaat bis einschließlich 15.04., bei Herbstaussaat für das erste Verpflic</li> </ul>	htungsjahr ist die Aussaat im	Zuschlag D (Feldvogelinsel:	34	10 €/ha
Herbst vor Beginn der Verpflichtung bis 30.10. vorzunehmen.		Leguminosen)		
<ul> <li>Reduzierte Saatstärke durch Einhaltung eines doppelten Saatreihenabsta</li> </ul>				
<ul> <li>Keine Anwendung von chemisch-synthetischen Beiz- und Pflanzenschutz</li> </ul>	mitteln und von chemisch-	Die Zuschläge sind miteinander		
synthetischen Düngemitteln.		kombinierbar.		
<ul> <li>Nach der Aussaat und bis zur Ernte sind das Befahren sowie jegliche Bea</li> </ul>	•			
Pflegemaßnahmen nicht zulässig (Ausnahme org. Düngung der Herbstau	ssaat ab dem 15.02. bis	A: jährliche Untersaat mind. vier A	Arten	
einschließlich 15.04. und Aussaat der Untersaat bis 15.04.).		(Liste)		
<ul> <li>Organische Düngung nur bis zu maximal 50 % des berechneten N-Dünge</li> </ul>		B: 2 Fenster je mind. 40 m²		
(unter Berücksichtigung von Stall- und Lagerverlusten). Die Bemessung d		C/D: Größe mind. 0,25 ha, max. 1		
<mark>auf Grundlage</mark> der Mindestwerte für die Ausnutzung des Stickstoffs in orga	anischen Düngemitteln gem.	C Selbstbegrünung, D Leguminos	sen-	
DüV Anlage 3.		aussaat bis 01.10.,		
<ul> <li>Keine Beregnung.</li> </ul>		Ruhezeit bis 15.08.		
Bodenbearbeitung nach der Ernte erst ab dem 16.09		B/C/D: Abstandsreglungen mind.	25 m	
Dokumentationspflicht in einer Schlagkartei.		zur Schlaggrenze, mind. 2 m zur		
		Fahrgasse		
	he Kombinationen mit	,		
AUKM:		Ökoregelungen:		
Die Zahlung kann zusätzlich zur Förderung nach BV 1 gewährt werden.		ÖR2 Vielfältige Kulturen		30 <b>€</b> /ha
		ÖR3 Agroforst		80 €/ha
		ÖR6 Verzicht auf PSM*		30 €/ha
		ÖR7 Natura 2000	4	10 €/ha
		*Abzug erfolgt bei AN 2		

#### Anlage AN 2

### Zuschlag A

Zur Gewährung des Zuschlages A ist der Anbau einer blühenden Untersaat mit einer Mischung von mindestens vier der genannten Arten erforderlich.

	Wissenschaftlicher	Deutscher Name
	Name	
1	Medicago lupulina	Gelbklee
2	Lotus corniculatus	Hornklee
3	Trifolium repens	Weißklee
4	Trifolium incarnatum	Inkarnatklee
5	Trifolium alexandrinum	Alexandrinerklee
6	Trifolium resupinatum	Perserklee
7	Trifolium hybridum	Schwedenklee
8	Ornithopus sativus	Serradella
9	Calendula officinalis	Ringelblume
10	Camelina sativa	Leindotter
11	Vicia sativa	Sommerwicken
12	Lathyrus sativus	Platterbsen
13	Borago officinalis	Borretsch
14	Anethum graveolens	Dill

#### Zuschlag D

Zugelassen sind:

Rotklee, Schwedenklee, Inkarnatklee, Gelbklee, Hornklee, Weißklee, Luzerne, Esparsette, Winterwicke (Pannonische Wicke), Platterbse, winterharte Lupinen, Ackerbohnen, Winterfuttererbse

Kulisse: Ackerflächen in Niedersachsen, Bremen und Hamburg, in der	Lage: Lagegenau	Fördersatz:	6 - 6 - 6 "
Förderkulisse AN 4 nur mit Zustimmung der UNB		Moorboden	2.569 €/ha
<b>Verpflichtungszeitraum</b> : <u>7 Jahre (Beginn: 01.01. bzw. mit Herbstaussaat vor Bende: 31.12.)</u>	eginn der Verpflichtung/	andere Flächen	2.021 €/ha
Wesentliche Verpflichtungen:		Zuschläge:	
<ul> <li>Dauerhafte Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland, Verbot der Rück des Verpflichtungszeitraumes, nur für Flächen ohne Dauergrünlandstatus seit</li> <li>Die beantragten Flächen dürfen nicht als Ersatzfläche für den Umbruch von Dherangezogen werden.</li> <li>Anbau von Gras / Grünfutterpflanzen oder Standardmischungen für Wiesen, Massaat bis einschließlich 15.05. des 1. Verpflichtungsjahres, Aussaat im Herl Verpflichtung bis einschließlich 30.10. zulässig, die Beibehaltung einer besteh zulässig.</li> <li>Schnittnutzung/ Beweidung mindestens einmal jährlich innerhalb der Vegetatig einschließlich 30.09</li> <li>Keine Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln. Erteilu</li> </ul>	mindestens 2020. auergrünland  lähweiden, Weiden. est vor Beginn der enden Grasnarbe ist  onszeit und bis	keine	
ersten Verpflichtungsjahr möglich.			
<ul> <li>Keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung bei der Grünlanderneueru Nachsaat im Schlitzverfahren sowie das Walzen und das Schleppen sind zulä</li> </ul>			
Mögliche I	Kombinationen mit		
AUKM: Die Zahlung kann zusätzlich zur Förderung nach BV 1 gewährt werden.		Ökoregelungen: ÖR1d Altgrasstreifen ÖR3 Agroforst	wird in voller Höhe gewährt
Zusätzlich können auch Zahlungen für die Fördermaßnahmen BV 3, GN 1 bis G	N 4, BK 1, BB 1, BB 2	ÖR4 Dauergrünlandext.	60 €/ha 50 €/ha

Kulisse: Ackerflächen in Niedersachsen, Förderkulisse in ANDI	Lage: Lagegenau	Fördersatz:	COO C/I
<b>Verpflichtungszeitraum</b> : 5 Jahre (Beginn: 01.01. bzw. mit Herbstaussaa Ende: 15.09.)	t vor Beginn der Verpflichtung/	Konventionell Ökologisch	688 €/ha 650 €/ha
Wesentliche Verpflichtungen:		Zuschläge:	
- Der Anbau kann in Form eines Streifens (Mindestbreite 15 m) oder eine	r Fläche (beides Mindestgröße	Zuschlag A (UNB-Beteiligung)	107 <b>€</b> /ha
0,25 ha) erfolgen.		Zuschlag B (Verzicht auf Düngung)	143 €/ha
<ul> <li>Jährlicher Anbau von Getreide, Getreide-Leguminosen-Gemenge oder</li> </ul>	Raps. Untersaaten oder Mais	Zuschlag C (Verzicht auf Ernte,	375 €/ha
sind nicht zulässig.		Nutzung bis einschließlich 30.09.)	
- Aussaat bis einschließlich 15.04 Bei Herbstaussaat zum ersten Verpfli	<u> </u>	B. 7   III	
Herbst vor Beginn der Verpflichtung bis einschließlich 30.10. vorzunehm		Die Zuschläge sind miteinander	
<ul> <li>Keine Anwendung von chemisch-synthetischen Beiz- und Pflanzenschu synthetischen Düngemitteln.</li> </ul>	tzmittein und von chemisch-	kombinierbar.	
<ul> <li>Organische Düngung nur bis zu maximal 50 % des berechneten N-Düngung nur bis zu max</li></ul>	nehedarfs gemäß DüV zulässig	Zuschläge B und C in Abstimmung	
(unter Berücksichtigung von Stall- und Lagerverlusten). Die Bemessung	<u> </u>	mit der UNB.	
auf Grundlage der Mindestwerte für die Ausnutzung des Stickstoffs in o		33: 3.12.	
DüV Anlage 3.	3 3		
- Nach der Aussaat und bis zur Ernte sind das Befahren sowie jegliche B	earbeitungs- oder		
Pflegemaßnahmen nicht zulässig (Ausnahme org. Düngung der Herbsta	aussaat ab dem 15.02. bis		
einschließlich 15.04.).			
<ul> <li>Bodenbearbeitung nach der Ernte erst ab dem 16.09</li> </ul>			
Dokumentationspflicht in einer Schlagkartei.	liche Kombinationen mit		
	iiche Kombinationen mit	Ökaramakınmanı	
<b>AUKM:</b> Die Zahlung kann zusätzlich zur Förderung nach BV 1 gewährt werden.		Ökoregelungen: ÖR2 Vielfältige Kulturen	30 <b>€</b> /ha
Die Zaillung kann zusätzlich zur Forderung nach by i gewählt werden.		ÖR6 Verzicht auf PSM*	-130 €/ha
		ÖR7 Natura 2000	40 €/ha
		OTT Hatara 2000	+0 C/11a
		*Abzug erfolgt bei AN 4	
		7.024g 31101gt 8317111	

Kulisse: Ackerflächen in Niedersachsen, Förderkulisse in ANDI	Lage: Rotierend	Fördersatz: Konventionell	324 €/ha
<b>Verpflichtungszeitraum</b> : 5 Jahre (Beginn: 01.01. bzw. mit Herbstaussaa Ende: 30.09.)	t vor Beginn der Verpflichtung/	Ökologisch	269 €/ha
Wesentliche Verpflichtungen:		Zuschläge:	
<ul> <li>Der Anbau kann in Form eines Streifens (Mindestbreite 15 m) oder eine</li> </ul>	r Fläche (beides Mindestgröße	Zuschlag A (UNB-Beteiligung)	107 <b>€</b> /ha
0,25 ha) erfolgen.		Zuschlag B (Verzicht auf	1.108 <b>€</b> /ha
Bestellung mit Wintergetreide oder Wintergetreide-Leguminosen-Geme	•	Ernte/Nutzung bis 30.9.)	
ersten Verpflichtungsjahr ist die Bestellung mit Sommergetreide oder So	ommergetreide-Leguminosen-	Zuschlag C (Verzicht auf Ernte/	1.166 <b>€</b> /ha
Gemenge zulässig.  – Bei Herbstaussaat zum ersten Verpflichtungsjahr ist die Aussaat im Her	hot vor Pagina der Veraflichtung	Nutzung bis 15.2.)	
vorzunehmen.	bst voi Beginn der Verpnichtung	Zuschlag A ist mit Zuschlag B oder	
<ul> <li>Keine Ernte, Nutzung oder Bodenbearbeitung bis einschließlich 30.09.</li> </ul>	auf mindestens 10 % iedes	C kombinierbar.	
beantragten Schlages.		Die Zuschläge B und C sind nicht	
<ul> <li>Die Beerntung ist so vorzunehmen, dass eine Stoppelhöhe von mind. 3</li> </ul>	0 cm nach der Ernte	miteinander kombinierbar.	
gewährleistet ist.			
<ul> <li>Stoppelbruch und weitere Bodenbearbeitung, einschließlich Grubbern, f</li> <li>Dokumentationspflicht in einer Schlagkartei.</li> </ul>	rühestens ab dem 01.10		
Mög	liche Kombinationen mit		
AUKM:		Ökoregelungen:	
Die Zahlung kann zusätzlich zur Förderung nach BV 1 und BV 3 gewährt v	werden.	ÖR2 Vielfältige Kulturen	30 <b>€</b> /ha
		ÖR6 Verzicht auf PSM	130 <b>€</b> /ha
		ÖR7 Natura 2000	40 €/ha

synthetischen Düngemitteln.  Organische Düngung nur bis zu maximal 50 % des berechneten N-Düngebedarfs gemäß DüV zulässig (unter Berücksichtigung von Stall- und Lagerverlusten). Die Bemessung der Höhe der Düngegabe erfolgt auf Grundlage der Mindestwerte für die Ausnutzung des Stickstoffs in organischen Düngemitteln gem.  DüV Anlage 3.  Keine Beregnung.  Nach der Aussaat und bis zur Ernte sind das Befahren sowie jegliche Bearbeitungs- oder Pflegemaßnahmen nicht zulässig, (Ausnahme org. Düngung der Herbstaussaat und das Striegeln der Fläche ab dem 15.02. bis einschließlich 15.04.).  Keine Bodenbearbeitung nach der Ernte bis einschließlich 15.09  Dokumentationspflicht in einer Schlagkartei.  Mögliche Kombinationen mit   Ökoregelungen: ÖR2 Vielfältige Kulturen ÖR6 Verzicht auf PSM*		Fördersatz:	Lage: Lagegenau	ulisse: Ackerflächen in Niedersachsen, Förderkulisse in ANDI
<ul> <li>Der Anbau kann in Form eines Streifens (Mindestbreite 15 m) oder einer Fläche (beides Mindestgröße 0,25 ha) erfolgen.</li> <li>Jährlicher Anbau von Getreide, Getreide-Leguminosen-Gemenge. Mais ist nicht zulässig.</li> <li>Aussaat bis einschließlich 15.04. Aussaat im Herbst des Vorjahres bis einschließlich 30.10. zulässig.</li> <li>Bei Herbstaussaat zum ersten Verpflichtungsjahr ist die Aussaat im Herbst vor Beginn der Verpflichtung bis einschließlich 30.10. vorzunehmen.</li> <li>Keine Anwendung von chemisch-synthetischen Beiz- und Pflanzenschutzmitteln und von chemischsynthetischen Düngemitteln.</li> <li>Organische Düngung nur bis zu maximal 50 % des berechneten N-Düngebedarfs gemäß DüV zulässig (unter Berücksichtigung von Stall- und Lagerverlusten). Die Bemessung der Höhe der Düngegabe erfolgt auf Grundlage der Mindestwerte für die Ausnutzung des Stickstoffs in organischen Düngemitteln gem. DüV Anlage 3.</li> <li>Keine Beregnung.</li> <li>Nach der Aussaat und bis zur Ernte sind das Befahren sowie jegliche Bearbeitungs- oder Pflegemaßnahmen nicht zulässig, (Ausnahme org. Düngung der Herbstaussaat und das Striegeln der Fläche ab dem 15.02. bis einschließlich 15.04.).</li> <li>Keine Bodenbearbeitung nach der Ernte bis einschließlich 15.09</li> <li>Dokumentationspflicht in einer Schlagkartei.</li> </ul> Mögliche Kombinationen mit AUKM: <ul> <li>Ökoregelungen:</li> <li>ÖR2 Vielfältige Kulturen ÖR6 Verzicht auf Ernte/</li> </ul>	688 €/ha 629 €/ha		or Beginn der Verpflichtung/	·
0,25 ha) erfolgen.  Jährlicher Anbau von Getreide, Getreide-Leguminosen-Gemenge. Mais ist nicht zulässig.  Aussaat bis einschließlich 15.04. Aussaat im Herbst des Vorjahres bis einschließlich 30.10. zulässig.  Bei Herbstaussaat zum ersten Verpflichtungsjahr ist die Aussaat im Herbst vor Beginn der Verpflichtung bis einschließlich 30.10. vorzunehmen.  Keine Anwendung von chemisch-synthetischen Beiz- und Pflanzenschutzmitteln und von chemischsynthetischen Düngemitteln.  Organische Düngung nur bis zu maximal 50 % des berechneten N-Düngebedarfs gemäß DüV zulässig (unter Berücksichtigung von Stall- und Lagerverlusten). Die Bemessung der Höhe der Düngegabe erfolgt auf Grundlage der Mindestwerte für die Ausnutzung des Stickstoffs in organischen Düngemitteln gem. DüV Anlage 3.  Keine Beregnung.  Nach der Aussaat und bis zur Ernte sind das Befahren sowie jegliche Bearbeitungs- oder Pflegemaßnahmen nicht zulässig, (Ausnahme org. Düngung der Herbstaussaat und das Striegeln der Fläche ab dem 15.02. bis einschließlich 15.04.).  Keine Bodenbearbeitung nach der Ernte bis einschließlich 15.09  Dokumentationspflicht in einer Schlagkartei.  Mögliche Kombinationen mit   Ökoregelungen: ÖR2 Vielfältige Kulturen ÖR6 Verzicht auf Emte/ Nutzung bis 30.9.)		Zuschläge:		/esentliche Verpflichtungen:
- Jährlicher Anbau von Getreide, Getreide-Leguminosen-Gemenge. Mais ist nicht zulässig Aussaat bis einschließlich 15.04. Aussaat im Herbst des Vorjahres bis einschließlich 30.10. zulässig Bei Herbstaussaat zum ersten Verpflichtungsjahr ist die Aussaat im Herbst vor Beginn der Verpflichtung bis einschließlich 30.10. vorzunehmen Keine Anwendung von chemisch-synthetischen Beiz- und Pflanzenschutzmitteln und von chemischsynthetischen Düngemitteln Organische Düngung nur bis zu maximal 50 % des berechneten N-Düngebedarfs gemäß DüV zulässig (unter Berücksichtigung von Stall- und Lagerverlusten). Die Bemessung der Höhe der Düngegabe erfolgt auf Grundlage der Mindestwerte für die Ausnutzung des Stickstoffs in organischen Düngemitteln gem. DüV Anlage 3 Keine Beregnung Nach der Aussaat und bis zur Ernte sind das Befahren sowie jegliche Bearbeitungs- oder Pflegemaßnahmen nicht zulässig, (Ausnahme org. Düngung der Herbstaussaat und das Striegeln der Fläche ab dem 15.02. bis einschließlich 15.04.) Keine Bodenbearbeitung nach der Ernte bis einschließlich 15.09 Dokumentationspflicht in einer Schlagkartei.  Mögliche Kombinationen mit   Ökoregelungen:  ÖR2 Vielfältige Kulturen ÖR6 Verzicht auf PSM*	107 <b>€</b> /ha		Fläche (beides Mindestgröße	,
<ul> <li>Aussaat bis einschließlich 15.04. Aussaat im Herbst des Vorjahres bis einschließlich 30.10. zulässig.</li> <li>Bei Herbstaussaat zum ersten Verpflichtungsjahr ist die Aussaat im Herbst vor Beginn der Verpflichtung bis einschließlich 30.10. vorzunehmen.</li> <li>Keine Anwendung von chemisch-synthetischen Beiz- und Pflanzenschutzmitteln und von chemischsynthetischen Düngemitteln.</li> <li>Organische Düngung nur bis zu maximal 50 % des berechneten N-Düngebedarfs gemäß DüV zulässig (unter Berücksichtigung von Stall- und Lagerverlusten). Die Bemessung der Höhe der Düngegabe erfolgt auf Grundlage der Mindestwerte für die Ausnutzung des Stickstoffs in organischen Düngemitteln gem. DüV Anlage 3.</li> <li>Keine Beregnung.</li> <li>Nach der Aussaat und bis zur Ernte sind das Befahren sowie jegliche Bearbeitungs- oder Pflegemaßnahmen nicht zulässig, (Ausnahme org. Düngung der Herbstaussaat und das Striegeln der Fläche ab dem 15.02. bis einschließlich 15.04.).</li> <li>Keine Bodenbearbeitung nach der Ernte bis einschließlich 15.09</li> <li>Dokumentationspflicht in einer Schlagkartei.</li> </ul> Mögliche Kombinationen mit ÄUKM: <ul> <li>Ökoregelungen:</li> <li>ÖR2 Vielfältige Kulturen ÖR6 Verzicht auf PSM*</li> </ul>	348 €/ha	,		, ,
- Bei Herbstaussaat zum ersten Verpflichtungsjahr ist die Aussaat im Herbst vor Beginn der Verpflichtungbis einschließlich 30.10. vorzunehmen.  - Keine Anwendung von chemisch-synthetischen Beiz- und Pflanzenschutzmitteln und von chemischsynthetischen Düngemitteln.  - Organische Düngung nur bis zu maximal 50 % des berechneten N-Düngebedarfs gemäß DüV zulässig (unter Berücksichtigung von Stall- und Lagerverlusten). Die Bemessung der Höhe der Düngegabe erfolgt auf Grundlage der Mindestwerte für die Ausnutzung des Stickstoffs in organischen Düngemitteln gem.  - DüV Anlage 3.  - Keine Beregnung.  - Nach der Aussaat und bis zur Ernte sind das Befahren sowie jegliche Bearbeitungs- oder Pflegemaßnahmen nicht zulässig, (Ausnahme org. Düngung der Herbstaussaat und das Striegeln der Fläche ab dem 15.02. bis einschließlich 15.04.).  - Keine Bodenbearbeitung nach der Ernte bis einschließlich 15.09  - Dokumentationspflicht in einer Schlagkartei.  Mögliche Kombinationen mit   Ökoregelungen:  ÖR2 Vielfältige Kulturen ÖR6 Verzicht auf PSM*		Nutzung bis 30.9.)	<u> </u>	
bis einschließlich 30.10. vorzunehmen.  Keine Anwendung von chemisch-synthetischen Beiz- und Pflanzenschutzmitteln und von chemischsynthetischen Düngemitteln.  Organische Düngemitteln.  Organische Düngung nur bis zu maximal 50 % des berechneten N-Düngebedarfs gemäß DüV zulässig (unter Berücksichtigung von Stall- und Lagerverlusten). Die Bemessung der Höhe der Düngegabe erfolgt auf Grundlage der Mindestwerte für die Ausnutzung des Stickstoffs in organischen Düngemitteln gem.  DüV Anlage 3.  Keine Beregnung.  Nach der Aussaat und bis zur Ernte sind das Befahren sowie jegliche Bearbeitungs- oder Pflegemaßnahmen nicht zulässig, (Ausnahme org. Düngung der Herbstaussaat und das Striegeln der Fläche ab dem 15.02. bis einschließlich 15.04.).  Keine Bodenbearbeitung nach der Ernte bis einschließlich 15.09  Dokumentationspflicht in einer Schlagkartei.  Mögliche Kombinationen mit  Ökoregelungen:  ÖR2 Vielfältige Kulturen ÖR6 Verzicht auf PSM*			5	•
<ul> <li>Keine Anwendung von chemisch-synthetischen Beiz- und Pflanzenschutzmitteln und von chemischsynthetischen Düngemitteln.</li> <li>Organische Düngung nur bis zu maximal 50 % des berechneten N-Düngebedarfs gemäß DüV zulässig (unter Berücksichtigung von Stall- und Lagerverlusten). Die Bemessung der Höhe der Düngegabe erfolgt auf Grundlage der Mindestwerte für die Ausnutzung des Stickstoffs in organischen Düngemitteln gem. DüV Anlage 3.</li> <li>Keine Beregnung.</li> <li>Nach der Aussaat und bis zur Ernte sind das Befahren sowie jegliche Bearbeitungs- oder Pflegemaßnahmen nicht zulässig, (Ausnahme org. Düngung der Herbstaussaat und das Striegeln der Fläche ab dem 15.02. bis einschließlich 15.04.).</li> <li>Keine Bodenbearbeitung nach der Ernte bis einschließlich 15.09</li> <li>Dokumentationspflicht in einer Schlagkartei.</li> </ul> Mögliche Kombinationen mit Ökoregelungen: <ul> <li>ÖR2 Vielfältige Kulturen ÖR6 Verzicht auf PSM*</li> </ul>			st vor Beginn der Verpflichtung	, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,
synthetischen Düngemitteln.  Organische Düngung nur bis zu maximal 50 % des berechneten N-Düngebedarfs gemäß DüV zulässig (unter Berücksichtigung von Stall- und Lagerverlusten). Die Bemessung der Höhe der Düngegabe erfolgt auf Grundlage der Mindestwerte für die Ausnutzung des Stickstoffs in organischen Düngemitteln gem.  DüV Anlage 3.  Keine Beregnung.  Nach der Aussaat und bis zur Ernte sind das Befahren sowie jegliche Bearbeitungs- oder Pflegemaßnahmen nicht zulässig, (Ausnahme org. Düngung der Herbstaussaat und das Striegeln der Fläche ab dem 15.02. bis einschließlich 15.04.).  Keine Bodenbearbeitung nach der Ernte bis einschließlich 15.09  Dokumentationspflicht in einer Schlagkartei.  Mögliche Kombinationen mit   Ökoregelungen: ÖR2 Vielfältige Kulturen ÖR6 Verzicht auf PSM*				
<ul> <li>Organische Düngung nur bis zu maximal 50 % des berechneten N-Düngebedarfs gemäß DüV zulässig (unter Berücksichtigung von Stall- und Lagerverlusten). Die Bemessung der Höhe der Düngegabe erfolgt auf Grundlage der Mindestwerte für die Ausnutzung des Stickstoffs in organischen Düngemitteln gem. DüV Anlage 3.</li> <li>Keine Beregnung.</li> <li>Nach der Aussaat und bis zur Ernte sind das Befahren sowie jegliche Bearbeitungs- oder Pflegemaßnahmen nicht zulässig, (Ausnahme org. Düngung der Herbstaussaat und das Striegeln der Fläche ab dem 15.02. bis einschließlich 15.04.).</li> <li>Keine Bodenbearbeitung nach der Ernte bis einschließlich 15.09</li> <li>Dokumentationspflicht in einer Schlagkartei.</li> <li>Mögliche Kombinationen mit</li> </ul> AUKM: Die Zahlung kann zusätzlich zur Förderung nach BV 1 gewährt werden.           Ökoregelungen:         ÖR2 Vielfältige Kulturen ÖR6 Verzicht auf PSM*		der UNB.	zmitteln und von chemisch-	
(unter Berücksichtigung von Stall- und Lagerverlusten). Die Bemessung der Höhe der Düngegabe erfolgt auf Grundlage der Mindestwerte für die Ausnutzung des Stickstoffs in organischen Düngemitteln gem.  DüV Anlage 3.  Keine Beregnung.  Nach der Aussaat und bis zur Ernte sind das Befahren sowie jegliche Bearbeitungs- oder Pflegemaßnahmen nicht zulässig, (Ausnahme org. Düngung der Herbstaussaat und das Striegeln der Fläche ab dem 15.02. bis einschließlich 15.04.).  Keine Bodenbearbeitung nach der Ernte bis einschließlich 15.09  Dokumentationspflicht in einer Schlagkartei.  Mögliche Kombinationen mit   Ökoregelungen: ÖR2 Vielfältige Kulturen ÖR6 Verzicht auf PSM*				,
auf Grundlage der Mindestwerte für die Ausnutzung des Stickstoffs in organischen Düngemitteln gem.  DüV Anlage 3.  Keine Beregnung.  Nach der Aussaat und bis zur Ernte sind das Befahren sowie jegliche Bearbeitungs- oder Pflegemaßnahmen nicht zulässig, (Ausnahme org. Düngung der Herbstaussaat und das Striegeln der Fläche ab dem 15.02. bis einschließlich 15.04.).  Keine Bodenbearbeitung nach der Ernte bis einschließlich 15.09  Dokumentationspflicht in einer Schlagkartei.  Mögliche Kombinationen mit   Ökoregelungen: ÖR2 Vielfältige Kulturen ÖR6 Verzicht auf PSM*				
DüV Anlage 3.  Keine Beregnung.  Nach der Aussaat und bis zur Ernte sind das Befahren sowie jegliche Bearbeitungs- oder Pflegemaßnahmen nicht zulässig, (Ausnahme org. Düngung der Herbstaussaat und das Striegeln der Fläche ab dem 15.02. bis einschließlich 15.04.).  Keine Bodenbearbeitung nach der Ernte bis einschließlich 15.09  Dokumentationspflicht in einer Schlagkartei.  Mögliche Kombinationen mit    Ökoregelungen:  ÖR2 Vielfältige Kulturen ÖR6 Verzicht auf PSM*				<u>,                                      </u>
<ul> <li>Keine Beregnung.</li> <li>Nach der Aussaat und bis zur Ernte sind das Befahren sowie jegliche Bearbeitungs- oder Pflegemaßnahmen nicht zulässig, (Ausnahme org. Düngung der Herbstaussaat und das Striegeln der Fläche ab dem 15.02. bis einschließlich 15.04.).</li> <li>Keine Bodenbearbeitung nach der Ernte bis einschließlich 15.09</li> <li>Dokumentationspflicht in einer Schlagkartei.</li> <li>Mögliche Kombinationen mit</li> </ul> AUKM: Die Zahlung kann zusätzlich zur Förderung nach BV 1 gewährt werden.           Ökoregelungen:         ÖR2 Vielfältige Kulturen ÖR6 Verzicht auf PSM*			ganischen Düngemitteln gem.	<u> </u>
<ul> <li>Nach der Aussaat und bis zur Ernte sind das Befahren sowie jegliche Bearbeitungs- oder Pflegemaßnahmen nicht zulässig, (Ausnahme org. Düngung der Herbstaussaat und das Striegeln der Fläche ab dem 15.02. bis einschließlich 15.04.).</li> <li>Keine Bodenbearbeitung nach der Ernte bis einschließlich 15.09</li> <li>Dokumentationspflicht in einer Schlagkartei.</li> <li>Mögliche Kombinationen mit</li> </ul> AUKM: <ul> <li>Die Zahlung kann zusätzlich zur Förderung nach BV 1 gewährt werden.</li> <li>Ökoregelungen: ÖR2 Vielfältige Kulturen ÖR6 Verzicht auf PSM*</li> </ul>				
Pflegemaßnahmen nicht zulässig, (Ausnahme org. Düngung der Herbstaussaat und das Striegeln der Fläche ab dem 15.02. bis einschließlich 15.04.).  - Keine Bodenbearbeitung nach der Ernte bis einschließlich 15.09  - Dokumentationspflicht in einer Schlagkartei.  Mögliche Kombinationen mit  AUKM:  Die Zahlung kann zusätzlich zur Förderung nach BV 1 gewährt werden.  Ökoregelungen: ÖR2 Vielfältige Kulturen ÖR6 Verzicht auf PSM*				
Fläche ab dem 15.02. bis einschließlich 15.04.).  - Keine Bodenbearbeitung nach der Ernte bis einschließlich 15.09  - Dokumentationspflicht in einer Schlagkartei.  Mögliche Kombinationen mit   AUKM:  Die Zahlung kann zusätzlich zur Förderung nach BV 1 gewährt werden.  Ökoregelungen: ÖR2 Vielfältige Kulturen ÖR6 Verzicht auf PSM*			•	, ,
<ul> <li>Keine Bodenbearbeitung nach der Ernte bis einschließlich 15.09</li> <li>Dokumentationspflicht in einer Schlagkartei.</li> <li>Mögliche Kombinationen mit</li> </ul> AUKM: <ul> <li>Die Zahlung kann zusätzlich zur Förderung nach BV 1 gewährt werden.</li> <li>Ökoregelungen:</li> <li>ÖR2 Vielfältige Kulturen</li> <li>ÖR6 Verzicht auf PSM*</li> </ul>			lussaat und das Striegeln der	
— Dokumentationspflicht in einer Schlagkartei.  Mögliche Kombinationen mit  AUKM:  Die Zahlung kann zusätzlich zur Förderung nach BV 1 gewährt werden.  Ökoregelungen: ÖR2 Vielfältige Kulturen ÖR6 Verzicht auf PSM*				·
Mögliche Kombinationen mit  AUKM: Die Zahlung kann zusätzlich zur Förderung nach BV 1 gewährt werden.  Ökoregelungen: ÖR2 Vielfältige Kulturen ÖR6 Verzicht auf PSM*				<u> </u>
AUKM: Die Zahlung kann zusätzlich zur Förderung nach BV 1 gewährt werden.  Ökoregelungen: ÖR2 Vielfältige Kulturen ÖR6 Verzicht auf PSM*				
Die Zahlung kann zusätzlich zur Förderung nach BV 1 gewährt werden.  ÖR2 Vielfältige Kulturen ÖR6 Verzicht auf PSM*			che Kombinationen mit	Mog
Die Zahlung kann zusätzlich zur Förderung nach BV 1 gewährt werden.  ÖR2 Vielfältige Kulturen ÖR6 Verzicht auf PSM*		Ökoregelungen:		UKM:
l	30 €/ha			ie Zahlung kann zusätzlich zur Förderung nach BV 1 gewährt werden.
1 ;;	-130 €/ha			
ÖR7 Natura 2000	40 €/ha	ÖR7 Natura 2000		
*Abzug erfolgt bei AN 6		*Abzug erfolgt bei AN 6		

Kulisse: Ackerflächen in Niedersachsen, Förderkulisse in ANDI	Lage: Lagegenau	Fördersatz:	
<b>Verpflichtungszeitraum</b> : 5 Jahre (Beginn: 01.01. bzw. mit Herbstaussaat <mark>v</mark> Ende: 31.12.)	Konventionell Ökologisch	559 €/ha 452 €/ha	
Wesentliche Verpflichtungen:		Zuschläge:	
<ul> <li>Der Anbau kann in Form eines Streifens (Mindestbreite 15 m) oder einer Fläche erfolgen.</li> </ul>	(beides Mindestgröße 0,25 ha)	Zuschlag A (UNB-Beteiligung)	107 <b>€</b> /ha
<ul> <li>Im 1. Verpflichtungsjahr Aussaat von vorgegebenen Mischungen mit kleinkörnig 15.04., Herbstaussaat bis einschließlich 30.10. ist zulässig.</li> </ul>		ch	
<ul> <li>Bei Herbstaussaat zum ersten Verpflichtungsjahr ist die Aussaat im Herbst vor Eeinschließlich 30.10. vorzunehmen.</li> </ul>	<del></del>		
<ul> <li>Keine Anwendung von chemisch-synthetischen Beiz- und Pflanzenschutzmittelr Düngemitteln.</li> </ul>	·	en	
<ul> <li>Organische Düngung nur bis zu maximal 50 % des berechneten N-Düngebedart</li> </ul>			
Berücksichtigung von Stall- und Lagerverlusten) zulässig. Die Bemessung der H			
Grundlage der Mindestwerte für die Ausnutzung des Stickstoffs in organischen I – Keine Beregnung.	Jungemittein gem. Duv Anlage	3 <mark>.</mark>	
<ul> <li>Keine Beregnung.</li> <li>Ab dem 01.05. bis einschließlich 30.06. ist der Bestand mindestens zweimal zu i</li> </ul>	mähen und das Mähaut		
mindestens einer Mahd abzufahren. Im 1. Verpflichtungsjahr ist eine einmalige N zulässig.			
<ul> <li>Jährlich sind weitere Nutzungen (Schnittnutzung/ Nachbeweidung) ab dem 16.0 schon ab 01.08.) zulässig.</li> </ul>			
<ul> <li>Einhaltung einer Ruhezeit auf jeweils mindestens 20 % bis maximal 50 % der Vewechselbar). Dort ist die früheste Nutzung ab dem 16.08. möglich.</li> </ul>	erpflichtungsfläche (jährlich		
Dokumentationspflicht in einer Schlagkartei.			
Möglic	he Kombinationen mit		
AUKM:		Ökoregelungen:	
Die Zahlung kann zusätzlich zur Förderung nach BV 1 gewährt werden.		ÖR2 Vielfältige Kulturen	30 <b>€</b> /ha
		ÖR6 Verzicht auf PSM*	-50 €/ha
		ÖR7 Natura 2000	40 <b>€</b> /ha
		*Abzug erfolgt bei AN 7	

#### Anlage AN 7

Folgende Saatgutmischungen mit kleinkörnigen Leguminosen sind mit folgenden Gewichtsanteilen zulässig:

- Wiesenschwingel (15 %), Wiesenlieschgras (5 %) und Luzerne (80 %) oder
- Rotkleegrasmischung mit Weidelgras (17 %), Wiesenschwingel (33 %), Wiesenlischgras (17 %), Rotklee (20 %) und Weißklee (13 %) oder
- Luzerne, Rotklee, Rotschwingel, Wiesenlieschgras und Knaulgras (jeweils 20 %) oder
- Dt. Weidelgras früh (10 %), Dt. Weidelgras mittel (10 %), Dt. Weidelgras spät (10 %), Wiesenrispe (10 %), Rotschwingel (10 %), Weißklee (10 %), Rotklee (10 %) sowie Lieschgras (5 %) und Wiesenschwingel (25 %).

Kulisse: Ackerflächen in Niedersachsen, Bremen und Hamburg	Lage: Rotierend	Fördersatz Stoppelbrache:	024.6%
Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (Beginn: 01.01. bzw. mit Herbstaussaat von Ende: 16.08.)	or Beginn der Verpflichtung/	Konventionell Ökologisch	931 €/ha 1.165 €/ha
<ul> <li>Wesentliche Verpflichtungen:</li> <li>Die Feldvogelinsel muss eine Größe von mindestens 0,25 ha und maxima Die kürzeste Seitenlänge muss jeweils mindestens 40 m betragen.</li> <li>Die Anlage kann nur in umgebender Hauptkultur Getreide (außer Mais) ur</li> <li>Abstandsregeln sind zu beachten: mindestens 25 m zur Schlaggrenze und</li> </ul>	nd Raps erfolgen.	Fördersatz Leguminoseneinsaat: Konventionell Ökologisch	1.107 €/ha 1.341 €/ha
<ul> <li>Fahrgasse.</li> <li>Die Anlage der Feldvogelinsel erfolgt im Herbst des Vorjahres als Stoppell nach der Ernte von Getreide oder durch Aussaat (bis einschließlich 30.10. Leguminosen Mischungen.</li> <li>Bei Herbstaussaat zum ersten Verpflichtungsjahr ist die Aussaat im Herbsbis einschließlich 30.10. vorzunehmen.</li> <li>Bei mehrjährigen Verbleib der Verpflichtung auf derselben Fläche kann die Neuansaat und ohne weitere Bearbeitung fortgeführt werden.</li> <li>Keine Anwendung von chemisch-synthetischen Beiz- und Pflanzenschutz synthetischen und organischen Düngemitteln</li> <li>Einhaltung einer Ruhezeit. Befahren, Pflegemaßnahmen, Nutzung oder MBodenbearbeitung erst ab dem 16.08</li> <li>Dokumentationspflicht in einer Schlagkartei.</li> </ul>	brache durch Selbstbegrünung  ) von winterharten  t vor Beginn der Verpflichtung  Feldvogelinsel ohne  mitteln, von chemisch-	<b>Zuschläge</b> : keine	
	he Kombinationen mit	1	
AUKM: BV 1 (Kombination möglich, aber ohne Auszahlung für BV 1)		Ökoregelungen: ÖR2 Vielfältige Kulturen (nur bei Leguminoseneinsaat) ÖR6 Verzicht auf PSM* ÖR7 Natura 2000	30 €/ha -130 €/ha 40 €/ha
		*Abzug erfolgt bei AN 8 (nur bei Leguminoseneinsaat)	

Anlage AN 8 Leguminoseneinsaat

Zugelassen sind Mischungen (Reinsaaten nicht zulässig) aus: Rotklee, Schwedenklee, Inkarnatklee, Gelbklee, Hornklee, Weißklee, Luzerne, Esparsette, Winterwicke (Pannonische Wicke), Platterbse, winterharte Lupinen, Ackerbohnen, Winterfuttererbse

Kulisse: Ackerflächen in Niedersachsen und Bremen, Förderkulisse in ANDI	Lage: Lagegenau	Fördersatz: Konventionell	934 €/ha
Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (Beginn: 01.01. / Ende: 15.09.)		Ökologisch	1.103 €/ha
Wesentliche Verpflichtungen:  Die Feldvogelinsel muss eine Größe von mindestens 0,5 ha je Schlag aufweis Die Anlage der Feldvogelinsel erfolgt im Herbst des Vorjahres als Stoppelbrach nach der Ernte von Getreide  Keine Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln und von Düngemitteln im Zeitraum ab dem 21.03. bis einschließlich 15.08  Einhaltung einer Ruhezeit ab dem 21.03. bis einschließlich 15.08  Nutzung des Aufwuchses, Bodenbearbeitung erst ab dem 16. 08 Das Mähgu Verpflichtungsfläche abzufahren.  Bodenbearbeitung durch Grubbern oder Pflügen verpflichtend ab dem 16.09.  Dokumentationspflicht in einer Schlagkartei.	ne durch Selbstbegrünung n chemisch-synthetischen t ist von der	Zuschläge: Zuschlag A (UNB-Beteiligung)	107 €/ha
	Combinationen mit		
AUKM:		Ökoregelungen: ÖR7 Natura 2000	40 €/ha

Bezeichnung der Fördermaßnahme: BF 1 - Strukturreiche Blüh- und Schutzstreifen mit jährlicher Aus	ssaat	
Kulisse: Ackerflächen in Niedersachsen, Bremen und Hamburg Lage: Lagegenau / Rotierend	Fördersatz:	
Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (Beginn: 01.01. bzw. mit Herbstaussaat vor Beginn der Verpflichtung/	Konventionell	1.088 <b>€</b> /ha
Ende: 15.10.)	Ökologisch	1.320 <b>€</b> /ha
Wesentliche Verpflichtungen:	7a.h. # a.a.	
<ul> <li>Der Anbau kann in Form eines Streifens (Mindestbreite 15 m) oder einer Fläche (Mindestgröße 0,25 ha)</li> </ul>	Zuschläge:	107 C/b a
erfolgen.	Zuschlag A (UNB-Beteiligung)	107 €/ha
<ul> <li>Jährlich muss eine wechselseitige Bestellung mit einer vorgegebenen Saatgutmischung erfolgen.</li> </ul>	Zuschlag A night in Hamburg	
<ul> <li>Bei Aussaat bis einschließlich 15.04. ist die Bodenbearbeitung frühestens ab dem 01.03. zulässig.</li> </ul>	Zuschlag A nicht in Hamburg.	
<ul> <li>Bei Aussaat bis einschließlich 30.10. ist die Bodenbearbeitung frühestens ab dem 15.09. zulässig.</li> </ul>		
<ul> <li>Bei Herbstaussaat zum ersten Verpflichtungsjahr ist die Aussaat im Herbst vor Beginn der Verpflichtung bis einschließlich 30.10. vorzunehmen.</li> </ul>		
<ul> <li>Im ersten Jahr der Verpflichtung oder bei einem Wechsel der beantragten Fläche kann die Anlage der</li> </ul>		
Blüh- und Schutzstreifen in zwei verschiedenen Varianten angelegt werden:		
<ul> <li>A) eine Bodenbearbeitung auf 100% der Fläche, Aussaat von mindestens 50 % bis maximal 70 % der</li> </ul>		
Fläche und Selbstbegrünung auf der Restfläche.		
<ul> <li>B) eine Bodenbearbeitung und Aussaat auf mindestens 50 % bis maximal 70 % der Fläche und</li> </ul>		
Stoppelbrache/Erntereste der Vorkultur mit Selbstbegrünung auf der Restfläche.		
<ul> <li>In den folgenden Jahren ist die Aussaat auf mindestens 50 % bis maximal 70 % der Fläche</li> </ul>		
vorzunehmen. Dabei ist vorrangig der Teil der Fläche zu bestellen, auf dem die längste Bodenruhe		
eingehalten wurde.		
<ul> <li>Bei einem Wechsel der Verpflichtungsfläche ist auf der ausscheidenden Fläche eine Winterruhe bis</li> </ul>		
einschließlich 15.02. einzuhalten.		
Nach der Aussaat sind das Befahren sowie jegliche Bearbeitungs- oder Pflegemaßnahmen nicht		
zulässig.		
Keine Nutzung des Aufwuchses.		
Keine Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln, von chemisch-synthetischen und	Mögliche Kombina	l ationen mit
organischen Düngemitteln.	Ökoregelun	
Der Umbruch der Blüh- und Schutzstreifen im letzten Verpflichtungsjahr kann ab dem 16.10. erfolgen.	Okoregelui	igen.
Dokumentationspflicht in einer Schlagkartei.	ÖDZ N. ( 2000	40.6"
Mögliche Kombinationen mit AUKM:	ÖR7 Natura 2000	40 €/ha
BV 1 (Kombination möglich, aber ohne Auszahlung für BV 1)		

BF 1 strukturreicher Blühstreifen, lagegenau auf einer Fläche während des Verpflichtungszeitraums

	2022	A		Flä	che	
	2022 Antragsjahr		Herbstaussaaat bis 01.10. bzw.	überjährige Vorkultur (ohne		
	2022			Frühjahrsaussaat bis zum 15.04.	Gras) oder Selbstbegrünung	
	2023	1. Verpriichtungsjahr	1. Verpflichtungsjahr		Herbstaussaaat bis 01.10. bzw.	
tung	2024 2. Verpflichtungsjahr			überjähriger Blühstreifen	Frühjahrsaussaat bis zum 15.04.	
Lagegenaue Verpflichtung	2024 2. Verpriiditungsjani		Herbstaussaaat bis 01.10. bzw.	überjähriger Blühstreifen		
ane Ve	2025	2 Voraflichtungsiche	Frühjahrsaussaat bis zum 15.04.	, 0		
gegen	2023	3. Verpflichtungsjahr		überjä hriger Blühs treifen	Herbstaussaaat bis 01.10. bzw.	
Ē	2026			uberjanniger bruns trenen	Frühjahrsaussaat bis zum 15.04.	
	2026 4. Verpflichtungsjahr		Herbstaussaaat bis 01.10. bzw.	überiähriger Blühetreifen		
				Frühjahrsaussaat bis zum 15.04.	überjähriger Blühstreifen	
	2027	5. Verpflichtungsjahr		_	Folgefrucht (ohne den Einsatz ab 16.10.	

BF 1 strukturreicher Blühstreifen, rotierend auf zwei Flächen während des Verpflichtungszeitraums

	2022			Fläc	he 1			
	2022	Antragsjahr		Herbstaussaaat bis 01.10. bzw.	überjährige Vorkultur (ohne			
	2023	1 Varaflishtungsisha		Frühjahrsaussaat bis zum 15.04.				
	2025	1. Verpflichtungsjahr						
<u>۾</u>				überjä hriger Blühstre ife n	Frühjahrsaussaat bis zum 15.04.		Fläc	he 2
rotierende Verpflichtung	2024	2. Verpflichtungsjahr	Blühstreifen		Herbstaussaaat bis 01.10. bzw. Frühjahrsaussaat bis zum	übe rjährige Vorkultur (ohne Gras) oder Se lbstbegrünung		
nde Ve	2025	3. Verpflichtungsjahr			olgefrucht (ohne den Einsatz ab 15.02.		15.04.	and a contract of the contract
otiere	2023 S. Verpriichtungsjani						überjähriger Blühstreifen	He rbstaussaaat bis 01.10. bzw.
_	2026 4. Verpflichtungsjahr						aberjanniger biunstierien	Frühjahrsaussaat bis zum 15.04.
	2020	4. Verpflichtungsjahr					He rbstaussaaat bis 01.10. bzw.	überjähriger Blühstreifen
							Frühjahrsaussaat bis zum 15.04.	uberjanniger blunstierien
	2027	5. Verpflichtungsjahr					Umbruch zur Bestellung der F von PSM)	

### • Anlage BF 1, BF 2, BF 8: Zuordnung der Regionen zu den Ursprungsgebieten

Gebiet	Zuordnung Ursprungsgebiet, angepasst an die Grenzen der Landkreise und Gemeinden (bei Landkreisen mit Flächen im Tiefland und im Hügelland)	Zuordnung Ursprungsgebiet (UG) (angepasst an die Grenzen der Gemeinden)
Hansestadt Bremen		UG 1
Freie und Hansestadt Hamburg		UG 1
Niedersachsen nach Landkreis	en	
Ammerland		UG 1
Aurich		UG 1
Braunschweig, Stadt		UG 1
Celle		UG 1
Cloppenburg		UG 1
Cuxhaven		UG 1
Delmenhorst, Stadt		UG 1
Diepholz		UG 1
Emden, Stadt		UG 1
Emsland		UG 1
Friesland		UG 1
Gifhorn	0. 1.0. 11.	UG 1
Goslar	Stadt Bad Harzburg, Stadt Goslar	UG 5, zugeordnet UG 6
Göttingen		UG 6
Grafschaft Bentheim		UG 1
Hameln-Pyrmont		UG 6
Harburg	Marschacht, Tespe	UG 4, zugeordnet zu UG 1
Heidekreis		UG 1
Helmstedt Nord	Bahrdorf, Danndorf, Grafhorst, Grasleben, Groß Twülstedt, Königslutter, Lehre, Mariental, Quernhorst, Rennau, Velpke	UG 1
Helmstedt Süd	Beierstedt, Brunsleberfeld, Frellstedt, Gevensleben, Stadt Helmstedt, Jerxheim, Stadt Königslutter, Stadt Königslutter am Elm, Räpke, Stadt Schöningen, Söllingen, Süpplingen, Süpplingenburg, Wahrberg, Wolsdorf	UG 5, zugeordnet zu UG 6
Hildesheim		UG 6
Holzminden		UG 6
Leer	D 10 251	UG1
Lüchow-Dannenberg	Bergen a.d. Dumme (Flecken), Clenze (Flecken), Damnatz, Stadt Dannenberg (Elbe), Gartow (Flecken), Gorleben,	UG 4, zugeordnet zu UG 1

Lüneburg  Nienburg (Weser) Northeim Oldenburg (Oldenb.), Stadt Oldenburg (Oldenburg) Osnabrück, Nord und Süd  Osnabrück, Mitte  Osnabrück, Stadt Osterholz Peine, Nord  Peine, Süd Region Hannover, Nord  Region Hannover, Süd  Rotenburg (Wümme) Salzgitter, Stadt		
Northeim Oldenburg (Oldenb.), Stadt Oldenburg (Oldenburg) Osnabrück, Nord und Süd  Osnabrück, Mitte  Osnabrück, Stadt Osterholz Peine, Nord  Peine, Süd Region Hannover, Nord  Region Hannover, Süd	Gusborn, Höhbeck, Jameln, Küsten, Langendorf, Lemgow, Lübbow, Stadt Lüchow (Wendland), Luckau (Wendland), Prezelle, Stadt Schnackenburg, Schnega, Trebel, Woltersdorf, Stadt Wustrow (Wendland) Adendorf, Amt Neuhaus, Artlenburg (Flecken), Bardowick (Flecken), Barum, Stadt Bleckede, Brietlingen, Echem, Hittbergen, Hohnstorf (Elbe), Lüdersburg, Neetze.	UG 4, zugeordnet zu UG 1
Northeim Oldenburg (Oldenb.), Stadt Oldenburg (Oldenburg) Osnabrück, Nord und Süd  Osnabrück, Mitte  Osnabrück, Stadt Osterholz Peine, Nord  Peine, Süd Region Hannover, Nord  Region Hannover, Süd	Rullstorf, Scharnbeck	
Oldenburg (Oldenb.), Stadt Oldenburg (Oldenburg) Osnabrück, Nord und Süd  Osnabrück, Mitte  Osnabrück, Stadt Osterholz Peine, Nord  Peine, Süd Region Hannover, Nord  Region Hannover, Süd		UG 1
Oldenburg (Oldenburg) Osnabrück, Nord und Süd  Osnabrück, Mitte  Osnabrück, Stadt Osterholz Peine, Nord  Peine, Süd Region Hannover, Nord  Region Hannover, Süd		UG 6
Osnabrück, Nord und Süd  Osnabrück, Mitte  Osnabrück, Stadt Osterholz Peine, Nord  Peine, Süd Region Hannover, Nord  Region Hannover, Süd		UG 1 UG 1
Osnabrück, Mitte  Osnabrück, Stadt Osterholz Peine, Nord  Peine, Süd Region Hannover, Nord  Region Hannover, Süd	Alfhausen, Ankum, Bad Essen,	UG 1
Osnabrück, Stadt Osterholz Peine, Nord Peine, Süd Region Hannover, Nord  Region Hannover, Süd	Bad Iburg, Bad Laer, Bad Rothenfelde, Badbergen, Berge, Bersenbrück, Bippen, Bohmte, Bramsche, Dissen a.T.W., Eggermühlen, Fürstenau, Gehrke, Glandorf, Kettenkamp, Menslage, Merzen, Neuenkirchen, Nortrup, Ostercappeln, Quakenbrück, Rieste, Voltlage	
Osterholz Peine, Nord Peine, Süd Region Hannover, Nord  Region Hannover, Süd	Belm, Bissendorf, Georgsmarienhütte, Hagen a. T. W., Hasbergen, Hilter a. T. W., Melle, Wallenhorst,	UG 6
Peine, Nord Peine, Süd Region Hannover, Nord  Region Hannover, Süd		UG 6
Peine, Süd  Region Hannover, Nord  Region Hannover, Süd  Rotenburg (Wümme)		UG 1
Region Hannover, Nord  Region Hannover, Süd  Rotenburg (Wümme)	Edemissen, Stadt Peine, Vechelde, Wendeburg	UG 1
Region Hannover, Süd  Rotenburg (Wümme)	Hohenhameln, Ilsede, Lengede	
Rotenburg (Wümme)	Burgdorf, Burgwedel, Garbsen, Hannover, Isernhagen, Langenhagen, Lehrte, Neustadt, Uetze, Wedemark, Wunstorf	UG 1
	Barsinghausen, Gehrden, Hemmingen, Laatzen, Pattensen, Ronnenberg, Seelze, Sehnde, Springe, Wennigsen	UG 6
Salzgitter, Stadt		UG 1
		UG 6

	14.1 5	110.4
Schaumburg Nord	Auhagen, Bückeburg, Hagenburg, Meerbeck, Niedernwöhren, Pollhagen, Sachsenhagen, Wiedensahl,	UG 1
	Wölpinghausen	
Schaumburg Süd	Ahnsen, Apelern, Auetal, Bad Eilsen, Bad Nenndorf, Beckedorf, Buchholz, Helpsen, Hespe, Heeßen, Heuerßen, Hülsede, Lauenau, Lindhorst, Lühden, Messenkamp, Nienstädt, Obernkirchen, Pohle, Rinteln, Rodenberg, Seggenburch, Stadthagen	UG 6
Stade		UG 1
Uelzen		UG 1
Vechta		UG 1
Verden		UG 1
Wesermarsch		UG 1
Wilhelmshaven, Stadt		UG 1
Wittmund		UG 1
Wolfenbüttel	Börßum, Cramme, Dahlum, Denkte, Dettum, Dorsdtadt, Erkerode, Evessen, Flöthe, Am Großen Rhode, Barnstorf- Warle, Voigtsdahlum, Hedeper, Heiningen, Kissenbrück, Kneitlingen, Ohrum, Remlingen-Semmenstedt, Roklum, Schladen-Werla, Stadt Schöppenstedt, Sickte, Uehrde, Vahlberg, Veltheim (Ohe), Winnigstedt, Wittmar, Stadt Wolfenbüttel	UG 5, zugeordnet zu UG 6
Wolfsburg, Stadt		UG 1

Die Ursprungsgebiete, welche Niedersachsen randlich mit relativ kleinen Gebietsanteilen berühren, wurden den beiden großen Herkunftsgebieten des Landes zugeordnet:

- Das "Westliche Tiefland mit Unterem Weserbergland (2)" und das "Ostdeutsche Tiefland (4)" wurden dem
- "Nordwestdeutschen Tiefland (1)" zugeordnet.
- Das "Mitteldeutsche Tief- und Hügelland (5)" wurde dem "Oberen Weser- und Leinebergland mit Harz (6)" zugeordnet.

Die Verwendung von Pflanz- und Saatgut aus Herkünften der ursprünglichen UG ist zulässig.

#### Anlage BF 1, BF 2: Anforderungen an das Saatgut

Die Saatgutmischung für strukturreiche und mehrjährige Blühstreifen muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die Wildpflanzen sind ausschließlich aus zertifiziertem und gebietsspezifischem Regiosaatgut des Ursprungsgebietes 1 oder des Ursprungsgebietes 6 zusammenzustellen.
- Die Hersteller der Wildpflanzen müssen ein Zertifikat, das die regionale Herkunft und die Produktion des Wildpflanzensaatguts in der Region bescheinigt, durch eine der folgenden Stellen erhalten haben:
- Verband Deutscher Wildsamen- und Wildpflanzenproduzenten e. V., Zertifikat: "VWW-Regiosaaten", Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter (BDP), Zertifikat "RegioZert".
- Das Saatgut ist in einer Aussaatstärke von mindestens 5 kg/ha je ha auszubringen.
- Es ist eine Rückstellprobe von 50 g des verwendeten Saatgutes auf dem Betrieb vorzuhalten, diese ist von der antragstellenden Person aus dem gelieferten Saatgut zu entnehmen.

#### Anlage BF 1 UG1

Die Mischung für die Region bzw. das Ursprungsgebiet (UG) 1 muss mindestens 20 Wildpflanzenarten enthalten, davon sind mind. 12 verpflichtend (mind. 75 % Gewichtsanteil) zu verwenden (der Gewichtsanteil kann je Art um einen Prozentpunkt nach oben oder unten abweichen). Keine der zusätzlich hinzugefügten Arten darf mehr als 5 % Gewichtsanteil aufweisen. Der Richtliniengeber kann von diesen Regelungen vorübergehend Ausnahmen zulassen, wenn diese aufgrund von eingeschränkter Saatgutverfügbarkeit erforderlich sind.

	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Gewichts- anteil in %
1	Achillea millefolium ssp. millefolium	Gewöhnliche Schafgarbe	4,20
2	Anthriscus sylvestris ssp. sylvestrs	Wiesen-Kerbel	7,80
3	Cyanus segetum (=Centaurea cyanus)	Kornblume	14,90
4	Daucus carota ssp. carota	Wilde Möhre	7,60
5	Galium album ssp. album	Wiesen-Labkraut	4,20
6	Hypericum perforatum	Tüpfel-Johanniskraut	4,20
7	Leucanthemum vulgare agg.	Wiesen-Margerite	8,40
8	Lotus pedunculatus	Sumpf-Hornklee	5,40
9	Papaver dubium ssp. dubium	Saat-Mohn	4,20
10	Plantago lanceolata	Spitz-Wegerich	7,10
11	Ranunculus acris ssp. acris	Scharfer Hahnenfuß	2,20
12	Silene latifolia ssp. alba	Weiße Lichtnelke	5,10
13	Tanacetum vulgare	Rainfarn	0,10
14	Trifolium pratense ssp. pratense	Rot-Klee	9,60

	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
1	Barbarea vulgaris agg.	Echtes Barbarakraut
2	Centaurea jacea s.str.	Wiesen-Flockenblume
3	Knautia arvensis	Wiesen-Witwenblume
4	Linaria vulgaris	Gewöhnliches Leinkraut
5	Lotus corniculatus	Gewöhnlicher Hornklee
6	Malva moschata	Moschus-Malve
7	Papaver rhoeas	Klatschmohn
8	Saponaria officinalis	Echtes Seifenkraut
9	Scrophularia nodosa	Knotige Braunwurz
10	Silene dioica	Rote Lichtnelke
11	Silene vulgaris	Taubenkopf-Leimkraut
12	Verbascum thapsus ssp. thapsus oder V. nigrum	Kleinblütige Königskerze oder Schwarze Königskerze
13	Vicia cracca	Vogel-Wicke

85% (mind. 75%)

#### Anlage BF 1 UG6

	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Gewichtsant eil in %
1	Achillea millefolium ssp. millefolium	Gewöhnliche Schafgarbe	4,00
2	Crepis biennis	Wiesen-Pippau	4,00
3	Daucus carota ssp. carota	Wilde Möhre	8,00
4	Echium vulgare	Gewöhnlicher Natternkopf	3,80
5	Galium album ssp. album	Wiesen-Labkraut	4,00
6	Hypericum perforatum	Tüpfel-Johanniskraut	4,00
7	Knautia arvensis	Wiesen-Witwenblume	3,50
8	Leucanthemum vulgare agg.	Wiesen-Margerite	8,00
9	Lotus pedunculatus	Sumpf-Hornklee	5,10
10	Malva moschata	Moschus-Malve	3,70
11	Origanum vulgare	Gewöhnlicher Dost	2,00
12	Papaver rhoeas	Klatschmohn	5,30
13	Plantago lanceolata	Spitz-Wegerich	8,60
14	Ranunculus acris ssp. acris	Scharfer Hahnenfuß	2,60
15	Silene dioica	Rote Lichtnelke	5,40
16	Silene vulgaris	Taubenkopf-Leimkraut	6,70
17	Trifolium pratense ssp. pratense	Rot-Klee	2,40
18	Verbascum thapsus ssp. thapsus oder V. nigrum	Kleinblütige Königskerze oder Schwarze Königskerze	3,90
			85% (mind. 75%)

Die Mischung für die Region bzw. das Ursprungsgebiet (UG) 6 muss mindestens 24 Wildpflanzenarten enthalten, davon sind mind. 16 verpflichtend (mind. 75 % Gewichtsanteil) zu verwenden (der Gewichtsanteil kann je Art um einen Prozentpunkt nach oben oder unten abweichen). Keine der zusätzlich hinzugefügten Arten darf mehr als 5 % Gewichtsanteil aufweisen.

Der Richtliniengeber kann von diesen Regelungen vorübergehend Ausnahmen zulassen, wenn diese aufgrund von eingeschränkter Saatgutverfügbarkeit erforderlich sind.

	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
1	Anthriscus sylvestris ssp. sylvestrs	Wiesen-Kerbel
2	Barbarea vulgaris agg.	Echtes Barbarakraut
3	Cichorium intybus	Wegwarte
4	Linaria vulgaris	Gewöhnliches Leinkraut
5	Lotus corniculatus	Gewöhnlicher Hornklee
6	Papaver dubium ssp. dubium	Saat-Mohn
7	Pastincaca sativa ssp. sativa	Pastinak
8	Saponaria officinalis	Echtes Seifenkraut
9	Scrophularia nodosa	Knotige Braunwurz
10	Silene latifolia ssp. alba	Weiße Lichtnelke
11	Tanacetum vulgare	Rainfarn
12	Vicia cracca	Vogel-Wicke

Kulisse: Ackerflächen in Niedersachsen, Bremen und Hamburg	Lage: Lagegenau	Fördersatz:		
<b>Verpflichtungszeitraum</b> : 5 Jahre (Beginn: 01.01. bzw. mit Herbstaussaat Ende: <mark>15.10.</mark> )	Konventionell Ökologisch		910 €/ha 1.181 €/ha	
<ul> <li>Wesentliche Verpflichtungen: <ul> <li>Der Anbau kann in Form eines Streifens (Mindestbreite 20 m) oder eine Mindestgröße 0,25 ha) erfolgen.</li> <li>Aussaat einer vorgegebenen Saatgutmischung bis einschließlich 15.04</li> <li>Bei Herbstaussaat zum ersten Verpflichtungsjahr ist die Aussaat im Herbis einschließlich 15.10. vorzunehmen</li> <li>Jährlich ein Pflegeschnitt ab 10.07. auf mindestens 40 % bis maximal 6 Schutzstreifens, 6 – 8 Wochen später auf der Restfläche.</li> <li>Begründete zusätzliche Pflegemaßnahmen (Vergrasung, Beikrautdruck Bewilligungsbehörde genehmigt werden</li> <li>Keine Nutzung des Aufwuchses.</li> <li>Keine Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln, organischen Düngemitteln.</li> <li>Der Umbruch der Blüh- und Schutzstreifen im letzten Verpflichtungsjahr Dokumentationspflicht in einer Schlagkartei.</li> <li>Beteiligung eines Landschaftspflegeverbandes im Rahmen des Zuschlagen.</li> </ul> </li> </ul>	rbst vor Beginn der Verpflichtung  0 % der Fläche jedes Blüh- und  müssen durch die  von chemisch-synthetischen und r kann ab dem 16.10. erfolgen.	Zuschläge: Zuschlag A (UNB-Beteiligung)  Zuschlag B (Teilung großer Ackerschläge) Konventionell Ökologisch  Die Zuschläge sind miteinander kombinierbar. Zuschlag A nicht in Hamburg.  B: Schlaggröße > 5 ha, Größe BF mind. 10 % der Schlaggröße, neu Schläge müssen mind. 30 % bis 60 % des Größe des Ausgangsschlages aufweisen.	ıe	107 €/ha 242 €/ha 205 €/ha
Mög	liche Kombinationen mit			
AUKM: BV 1 (Kombination möglich, aber ohne Auszahlung für BV 1)		Ökoregelungen: ÖR1a Brache Ackerland ÖR7 Natura 2000  * Abzug erfolgt bei BF 2	Red	uzierter Betrag dei AUKM 40 €/ha

Anlage BF 2 UG1

	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Gewichts- anteil in %
1	Achillea millefolium ssp. millefolium	Gewöhnliche Schafgarbe	3,00
2	Anthriscus sylvestris ssp. sylvestris	Wiesen-Kerbel	5,60
3	Centaurea jacea s. str.	Wiesen-Flockenblume	3,40
4	Cyanus segetum (=Centaurea cyanus)	Kornblume	10,50
5	Daucus carota ssp. carota	Wilde Möhre	5,40
6	Eupatorium cannabinum	Wasserdost	0,90
7	Galium album ssp. album	Wiesen Labkraut	3,00
8	Heracleum sphondylium ssp. sphondylium	Wiesen-Bärenklau	3,30
9	Hypericum perforatum	Tüpfel-Johanniskraut	3,00
10	Hypochaeris radicata	Gewöhnliches Ferkelkraut	1,40
11	Leucanthemum vulgare agg.	Wiesen-Margerite	6,00
12	Linaria vulgaris	Gewöhnliches Leinkraut	0,80
13	Lotus pedunculatus (= Lotus uliginosus)	Sumpf-Hornklee	3,80
14	Medicago lupulina	Hopfenklee	5,20
15	Plantago lanceolata	Spitz-Wegerich	5,10
16	Prunella vulgaris	Kleine Braunelle	3,50
17	Ranunculus acris ssp. acris	Scharfer Hahnenfuß	1,60
18	Rumex acetosa	Großer Sauerampfer	1,50
19	Scorzoneroides autumnalis ssp. autumnalis (=Leontodon aut. ssp. aut.umnalis)	Herbst-Löwenzahn	1,30
20	Silene latifolia ssp. alba	Weiße Lichtnelke	3,70
21	Trifolium arvense	Hasen-Klee	1,60
22	Trifolium dubium	Kleiner Klee	1,60
23	Trifolium pratense ssp. pratense	Rot-Klee	6,80
24	Verbascum thapsus ssp. thapsus oder V. nigrum	Kleinblütige Königskerze oder Schwarze Königskerze	3,00

Die Mischung für die Region bzw. das Ursprungsgebiet (UG) 1 muss mindestens 29 Wildpflanzenarten enthalten, davon sind mind. 20 verpflichtend (mind. 75 % Gewichtsanteil) zu verwenden (der Gewichtsanteil kann je Art um einen Prozentpunkt nach oben oder unten abweichen). Keine der zusätzlich hinzugefügten Arten darf mehr als 5 % Gewichtsanteil aufweisen. Der Richtliniengeber kann von diesen Regelungen vorübergehend Ausnahmen zulassen, wenn diese aufgrund von eingeschränkter Saatgutverfügbarkeit erforderlich sind.

	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
1	Barbarea vulgaris agg.	Echtes Barbarakraut
2	Hieracium umbellatum	Doldiges Habichtskraut
3	Knautia arvensis	Wiesen-Witwenblume
4	Lotus corniculatus s. str.	Gewöhnlicher Hornklee
5	Malva moschata	Moschus-Malve
6	Papaver dubium ssp. dubium	Gewöhnlicher Saat-Mohn
7	Papaver rhoeas	Klatsch-Mohn
8	Scrophularia nodosa	Knotige Braunwurz
9	Silene dioica	Rote Lichtnelke
10	Silene vulgaris	Taubenkopf-Leimkraut
11	Stellaria graminea	Gras-Sternmiere
12	Tanacetum vulgare	Rainfarn
13	Vicia cracca	Vogel-Wicke

85% (mind. 75%) Anlage BF 2 UG6

	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Gewichts-anteil in %
1	Achillea millefolium ssp. millefolium	Gewöhnliche Schafgarbe	3,00
2	Agrimonia eupatoria	Kleiner Odermenig	4,60
3	Crepis biennis	Wiesen-Pippau	3,00
4	Daucus carota ssp. carota	Wilde Möhre	6,00
5	Echium vulgare	Gewöhnlicher Natternkopf	2,90
6	Galium album ssp. album	Wiesen-Labkraut	3,00
7	Heracleum sphondylium ssp. sphondylium	Wiesen-Bärenklau	4,40
8	Hypericum perforatum	Tüpfel-Johanniskraut	3,00
	Knautia arvensis	Wiesen-Witwenblume	2,60
10	Leucanthemum vulgare agg.	Wiesen-Margerite	6,00
11	Lotus corniculatus s. str.	Gewöhnlicher Hornklee	4,80
12	Malva moschata	Moschus-Malve	2,80
13	Medicago lupulina	Hopfenklee	5,00
14	Origanum vulgare	Gewöhnlicher Dost	1,50
15	Papaver rhoeas	Klatsch-Mohn	4,00
16	Plantago lanceolata	Spitz-Wegerich	6,50
17	Prunella vulgaris	Gewöhnliche Braunelle	3,50
18	Ranunculus acris ssp. acris	Scharfer Hahnenfuß	1,90
19	Rumex acetosa	Großer Sauerampfer	1,80
20	Scorzoneroides autumnalis ssp. autumnalis (=Leontodon aut. ssp. aut.umnalis)	Herbst-Löwenzahn	1,30
21	Silene dioica	Rote Lichtnelke	4,00
22	Silene vulgaris	Taubenkopf-Leimkraut	5,00
23	Tragopogon pratensis ssp. pratensis	Gewöhnlicher Wiesen-Bocksbart	1,40
24	Verbascum thapsus ssp. thapsus oder V. nigrum	Kleinblütige Königskerze oder Schwarze Königskerze	3,00
			85% (mind. 75%)

Die Mischung für die Region bzw. das Ursprungsgebiet (UG) 6 muss mindestens 29 Wildpflanzenarten enthalten, davon sind mind. 20 verpflichtend (mind. 75 % Gewichtsanteil) zu verwenden (der Gewichtsanteil kann je Art um einen Prozentpunkt nach oben oder unten abweichen). Keine der zusätzlich hinzugefügten Arten darf mehr als 5 % Gewichtsanteil aufweisen.

Der Richtliniengeber kann von diesen Regelungen vorübergehend Ausnahmen zulassen, wenn diese aufgrund von eingeschränkter Saatgutverfügbarkeit erforderlich sind.

	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
1	Anthriscus sylvestris ssp. sylvestris	Wiesen-Kerbel
2	Barbarea vulgaris agg.	Echtes Barbarakraut
3	Centaurea jacea s. str.	Echte Wiesen-Flockenblume
4	Cichorium intybus	Wegwarte
5	Dipsacus fullonum (= D. sylvestris)	Wilde Karde
6	Eupatorium cannabinum	Wasserdost
7	Hypochaeris radicata	Gewöhnliches Ferkelkraut
8	Linaria vulgaris	Gewöhnliches Leinkraut
9	Lotus pedunculatus (= Lotus uliginosus)	Sumpf-Hornklee
10	Lythrum salicaria	Blut-Weiderich
11	Pastinaca sativa ssp. sativa	Pastinak
12	Pimpinella major	Große Pimpinelle
13	Silene latifolia ssp. alba	Weiße Lichtnelke
14	Sinapis arvensis	Acker-Senf (Wildform!)
15	Stellaria graminea	Gras-Sternmiere
16	Tanacetum vulgare	Rainfarn
17	Trifolium campestre	Feld-Klee
18	Trifolium pratense ssp. pratense	Rot-Klee
19	Vicia cracca	Vogel-Wicke

Bezeichnung der Fördermaßnahme: BF 8 - Anlage von Hecken (NC 586)		
Kulisse: Ackerflächen in Niedersachsen und Bremen, in der Förderkulisse GN Lage: Lagegenau		
2 nur mit Zustimmung der UNB	   Fördersatz:	12.068 €/ha
Verpflichtungszeitraum: 7 Jahre (Beginn: 01.01. bzw. mit Herbstpflanzung vor Beginn der Verpflichtung/	Fordersatz.	12.000 €/11a
Ende: 31.12.)		
Wesentliche Verpflichtungen:	Zuschläge:	
<ul> <li>Dauerhafte Anlage von Hecken auf Ackerflächen, Verbot der Rückumwandlung nach Ablauf des</li> </ul>	Zuschlag A (UNB-Beteiligung)	574 €/ha
Verpflichtungszeitraumes (wird Landschaftselement).		
<ul> <li>Die Breite der Streifen darf 6 m nicht unterschreiten und 15 m nicht überschreiten.</li> </ul>	Zuschlag B (Teilung großer	4.489 €/ha
<ul> <li>Anlage der Hecken mit standorttypischen Laubgehölzen gebietsheimischer Herkunft nach vorgegebener</li> </ul>	Ackerschläge)	
Artenliste.	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
- Bepflanzung, nach Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde, mindestens dreireihig	Die Zuschläge sind miteinander	
bis zum Frühjahr des ersten Verpflichtungsjahres.	kombinierbar.	
<ul> <li>Eine Anpflanzung im Herbst vor Beginn der Verpflichtung ist möglich.</li> </ul>	The monetan	
<ul> <li>Bei Anlage von mehr als einer Hecke pro Schlag ist die Zustimmung der UNB erforderlich.</li> </ul>	B: Schlaggröße > 5 ha, neue	
<ul> <li>Keine Anlage parallel direkt an Straßen, an Gewässern, an Wohngebieten, an Schienenwegen und an</li> </ul>	Schläge müssen mind. 30 % bis	
Waldrändern, Mindestabstand 100m.	max. 60 % des Größe des	
Dauerhaft keine Nutzung, Pflegemaßnahmen und Nachpflanzungen bei Ausfall sind vorzunehmen.	Ausgangsschlages aufweisen.	
Keine Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln und von chemisch-synthetischen		
Düngemitteln.		
Dokumentationspflicht in einer Schlagkartei.		
Mögliche Kombinationen mit		
Konditionalität GLÖZ 8 (4 % Brache):	Ökoregelungen:	
Bei einer neu angepflanzten Hecke im Rahmen von BF 8 muss in jedem Jahr, in dem die Fläche als GLÖZ	ÖR7 Natura 2000	40 €/ha
8- Fläche deklariert wird, ein Betrag in Höhe von 624 €/ha abgezogen werden.		
Die Abzugssumme entspricht dem Ertragsverlust der Referenzfläche Ackerbau konventionell (pauschaler		
Abzug für den Gewässerrand bereits enthalten).		
AUKM:		
BV 1 (Kombination möglich, aber ohne Auszahlung für BV 1)		

#### • Anlage BF 8: zulässige Gehölze für die Anlage von Hecken

Gebietsheimische Baum- und Straucharten in Niedersachsen und Bremen, welche für die Anlage von Hecken und Gehölzstreifen geeignet sind.

Zuordnung der Arten zu den Herkunftsgebieten (= Ursprungsgebieten) gemäß Saatgutverkehrsgesetz (SaatG) i. V. m. der Erhaltungsmischungsverordnung (ErMiV). Ferner sind für die einzelnen Arten die Standorttypen angegeben.

Liste der standorttypischen in Niedersachsen und Bremen gebietsheimischen Baum- und Straucharten, welche sich zur Anlage von Hecken eignen		u verwenden						besondere Hinweise zu Verbreitung und Verwendung bei Anpflanzungen		
	Urspru ngsge biet UG 1 Tieflan d	Ursprun gsgebiet UG 6 Hügella nd	± trockene Kalkböden	reiche Lehmböden, frisch bis feucht, frische Kalkböden	mäßig nährstoff- versorgte Sand- u. Lehmböden, frisch bis feucht	Arme trockene Sandböden	arme Moorböden, arme feuchte Sandböden	reiche Moorböden	reiche Lehm- u. Sandböden in Flussauen	
Feld-Ahorn (Acer campestre L.)		6	n	n					n	
Schwarz-Erle (Alnus glutinosa L.)	1	6		0	0			n	n	v.a. Waldränder in Bachtälern und Niedermooren
Sand-Birke (Betula pendula Roth.)	1	6	O	О	n	n	n	o	О	
Moor-Birke (Betula pubescens ssp. pubescens Ehrh.)	1			О	0		n	0		
Hainbuche (Carpinus betulus L.)	1	6	0	n	0				0	
Roter Hartriegel (Cornus sanguinea L.ssp. sanguinea)		6	n	0					o	in Baumschulen z. T. mit anderen Cornus-Arten verwechselt
Hasel (Corylus avellana L.)	1	6	0	n	0				0	in Baumschulen oft nur Kulturformen
Zweigriffeliger Weißdorn (Crataegus laevigata (Poir.) DC)		6	0	n	0				0	
Eingriffeliger Weißdorn (Crataegus monogyna Jacq.)	1	6	n	n	0				n	
Besenginster (Cytisus scoparius L.)	1				n	n				
Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus L.)		6		n					0	
Faulbaum (Frangula alnus Mill.)	1	6		0	n	0	n	0	0	
Stechpalme (Ilex aquifolium L.)	1				0					vorwiegend in wintermilden Lagen
Liguster (Ligustrum vulgare L.)		6	n							
Heckenkirsche (Lonicera xylosteum L.)		6	0	n						

# • Anlage BF 8: zulässige Gehölze für die Anlage von Hecken

Liste der standorttypischen in Niedersachsen und Bremen gebietsheimischen Baum- und Straucharten, welche sich zur Anlage von Hecken eignen	zu verw im	Verbreitet und zu verwenden im n = gut geeignet o = bedingt geeignet							besondere Hinweise zu Verbreitung und Verwendung bei Anpflanzungen	
	Urspru ngsgeb iet UG 1 Tieflan d	Ursprun gsgebiet UG 6 Hügellan d	± trockene Kalkböden	reiche Lehmböden, frisch bis feucht, frische Kalkböden	mäßig nährstoff- versorgte Sand- u. Lehmböden, frisch bis feucht	Arme trockene Sandböden	arme Moorböden, arme feuchte Sandböden	reiche Moorböden	reiche Lehm- u. Sandböden in Flussauen	
Zitter-Pappel, Aspe (Populus tremula L.)	1	6		n	n	0	0		О	
Vogel-Kirsche (Prunus avium L. ssp. avium)		6		n					0	
Echte Traubenkirsche (Prunus padus L. ssp. padus)	1							n	n	
Schlehe (Prunus spinosa L.)		6	n	n	0				n	
Trauben-Eiche (Quercus petraea Liebl.)		6	n		n	n				
Stiel-Eiche (Quercus robur L.)	1	6	n	n	n	n	n		n	
Kreuzdorn (Rhamnus cathartica L.)	-	6	n	О					О	im Tiefland gefährdet
Hunds-Rose (Rosa canina L.)	1	6	n	n	0				0	
Hecken-Rose (Rosa corymbifera Borkh.)		6	n	n					0	
Öhrchen-Weide (Salix aurita L.)	1				0		n	n		
Sal-Weide (Salix caprea L.)	1	6		n	n				0	
Grau-Weide (Salix cinerea L. ssp. cinerea)	1	6					0	n	0	
Schwarzer Holunder (Sambucus nigra L.)	1	6		n	О				0	
Eberesche (Sorbus aucuparia L. ssp. aucuparia)	1	6	0	0	n	n	n	0		
Gewöhnlicher Schneeball (Viburnum opulus L.)		6		n				n	n	

Bezeichnung der Fördermaßnahme: GN 1 - nachhaltige Grünlandnutzung (NC 451 bis 454, 464 bis 467, 480)						
Kulisse: Dauergrünlandflächen in Niedersachsen und Bremen außerhalb von	Lage: Lagegenau	Fördersatz:				
Naturschutzgebieten		Konventionell	453 €/ha			
Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (Beginn: 01.01. / Ende: 31.12.)	•	Ökologisch	373 <b>€</b> /ha			
Wesentliche Verpflichtungen:		Zuschläge:				
- Im Betrieb ist ein durchschnittlicher jährlicher Viehbesatz (nur eigene Tiere od	ler Tiere die ganzjährig im	Zuschlag A (Mähbalken ohne	70 <b>€</b> /ha			
Betrieb gehalten werden) von mindestens 0,3 RGV/ha Dauergrünland einzuh	alten.	rotierende Messer und ohne				
<ul> <li>Bestandregister f ür Tiere die nicht in der HI-Tier gemeldet werden.</li> </ul>		Aufbereiter)				
<ul> <li>Keine Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln und von</li> </ul>	n chemisch-synthetischen	Zuschlag B (Altgrasstreifen) nicht in	42 €/ha			
Düngemitteln.		Kombination mit ÖR1d				
<ul> <li>Organische Düngung nur bis zu maximal 50 % des berechneten N-Düngeber</li> </ul>	darfs gemäß DüV zulässig					
(unter Berücksichtigung von Stall- und Lagerverlusten). Die Bemessung der I		Die Zuschläge sind miteinander				
auf Grundlage der Mindestwerte für die Ausnutzung des Stickstoffs in organis	chen Düngemitteln gem.	kombinierbar.				
DüV Anlage 3.						
<ul> <li>Keine Bodenbearbeitung.</li> </ul>		B: Nur bei Erstnutzung durch				
<ul> <li>Einhaltung einer Ruhezeit ab dem 21.03, Pflegemaßnahmen, Mahd, Nachsa</li> </ul>		Beweidung, mit Auszäunung einer				
ab 06.06., für Milcherzeuger (mind. 10 Milchkühe) endet die Ruhezeit am 31.		Altgrasfläche mind. 10 % der				
<ul> <li>In der Ruhezeit ist eine Beweidung zulässig (entweder höchstens 3 Tiere/ha</li> </ul>	oder max. 2 RGV/ha (nur	Schlaggröße bis 31.07				
Schafe, Ziegen, Rinder, keine Pferde/Equiden)).						
<ul> <li>Bei einer auf den Ruhezeitraum folgenden Schnittnutzung ist eine Schonfläch</li> </ul>						
% der Schlaggröße nicht unterschreiten darf. Diese Fläche darf frühestens al	dem 01.08. befahren oder					
genutzt werden.						
<ul> <li>Schnittnutzung und / oder Beweidung mindestens ein Mal j\u00e4hrlich innerhalb o</li> </ul>	er Vegetationszeit bis					
einschließlich 30.09						
Dokumentationspflicht in einer Schlagkartei.						
AUKM:	Kombinationen mit	Ökararalımını	<u> </u>			
		Ökoregelungen:	wird in voller Höhe			
Die Zahlung kann zusätzlich zur Förderung nach BV 1 gewährt werden.		ÖR1d Altgrasstreifen ÖR3 Agroforst	gewährt			
Zugötzlich können auch Zehlungen für die Fördermeßnehmen AN 2. DK 4 und/	odor CN E orfolasa		60 <b>€</b> /ha			
Zusätzlich können auch Zahlungen für die Fördermaßnahmen AN 3, BK 1 und/	oder Giv 5 errorgen.	ÖR4 Dauergrünlandext. ÖR5 4 Kennarten	115 €/ha			
Fine gloichzeitige Teilnehme en der Fördermeßnehme CN 2 ist unzuläggig		ÖR7 Natura 2000	240 €/ha			
Eine gleichzeitige Teilnahme an der Fördermaßnahme GN 3 ist unzulässig.		UK7 Natura 2000	40 €/ha			

Bezeichnung der Fördermaßnahme: GN 2 - Naturschutzgerechte Bewirtschaftung in Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes (NC 451 bis 454, 464, 466)							
Kulisse: Dauergrünlandflächen in Niedersachsen und Bremen, Förderkulisse	Lage: Lagegenau	Fördersatz:					
in ANDI		Konventionell	544 €/ha				
Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (Beginn: 01.01. / Ende: 31.12.)		Ökologisch	459 €/ha				
Wesentliche Verpflichtungen:		Zuschläge:					
- Keine Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln und von chen	nisch-synthetischen	Zuschlag A (UNB-Beteiligung)	46 €/ha				
Düngemitteln.		Zuschlag B (Ruhezeitraum bis 30.6.)	42 €/ha				
<ul> <li>Organische Düngung nur bis zu maximal 50 % des berechneten N-Düngebedarfs ge</li> </ul>		Zuschlag C (Ruhezeitraum bis 15.8.)	224 €/ha				
Berücksichtigung von Stall- und Lagerverlusten). Die Bemessung der Höhe der Düng		nicht in Kombination mit ÖR1d					
<ul> <li>der Mindestwerte für die Ausnutzung des Stickstoffs in organischen Düngemitteln ge</li> <li>Keine Bodenbearbeitung.</li> </ul>	<mark>m. DüV Anlage 3.</mark>	Zuschlag D (Einsatz Mähbalken ohne rotierende Messer und ohne Aufbereiter)	70 <b>€</b> /ha				
- Einhaltung einer Ruhezeit ab dem16.03, Pflegemaßnahmen, Mahd, Nachsaat und/o	der Düngung erst ab 16.06	Zuschlag E (Altgrasstreifen) nicht in	<mark>42</mark> €/ha				
<ul> <li>Bei einer Erstnutzung durch Beweidung beträgt die zulässige Beweidungsdichte im Z</li> </ul>	Zeitraum ab dem 16.03. bis	Kombination mit ÖR1d					
einschließlich 15.06. maximal 2 Tiere pro ha, bzw. bei Schafen und Ziegen max. 2 R	GV/ha. Eine Beweidung mit	Zuschlag F (Einstau/Anstau)	266 €/ha				
Pferden/Equiden ist bis einschließlich 15.06. nicht zulässig.		Zuschlag G (Pflegeschnitt)	124 €/ha				
<ul> <li>Bei einer Nutzung ab dem 16.06. ist eine Schonfläche stehen zu lassen, die 10 % de</li> </ul>	er <mark>Verpflichtungsfläche</mark> nicht						
unterschreiten darf. Diese Fläche darf frühestens ab dem 01.08. genutzt oder befahr		Zuschlag B und C sind nicht miteinander					
<ul> <li>Schnittnutzung und / oder Beweidung mindestens ein Mal j\u00e4hrlich innerhalb der Veg</li> </ul>	etationszeit bis einschließlich	kombinierbar.					
30.09		Zuschlag E und G sind nicht miteinander					
Dokumentationspflicht in einer Schlagkartei.		kombinierbar.					
		E: Nur bei Erstnutzung durch					
		Beweidung, mit Auszäunung einer					
		Altgrasfläche mind. 10 % der					
		Schlaggröße bis 31.07					
		E/F/G: in Abstimmung mit UNB					
	Kombinationen mit						
AUKM:		Ökoregelungen:					
Die Zahlung kann zusätzlich zur Förderung nach BV 1 gewährt werden.		ÖR1d Altgrasstreifen	wird in voller Höhe				
		ÖR3 Agroforst	<sub>gewährt</sub> 60 <b>€/ha</b>				
Zusätzlich können auch Zahlungen für die Fördermaßnahmen AN 3, BK 1 und/o	der GN 5 erfolgen.	ÖR4 Dauergrünlandext.	115 €/ha				
	3	ÖR5 4 Kennarten					
		ÖR7 Natura 2000	240 €/ha				
		3.1. Hatara 2000	40 €/ha				

Bezeichnung der Fördermaßnahme: GN 3 - Weidenutzung in Hanglagen				
<b>Kulisse:</b> Dauergrünlandflächen, E <sub>nat</sub> 4 bis 5 nach DIN 19708 in den LK GÖ, GS, HM, HE, HI, HOL, NOM, OS, OHA, PE, SHG, WF, und Städten GÖ, HI, SZ und Region H	Lage: Lagegenau	Fördersatz: Konventionell Ökologisch	504 €/ha 353 €/ha	
Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (Beginn: 01.01. / Ende: 31.12.)				
Wesentliche Verpflichtungen:		Zuschläge:		
<ul> <li>Im Betrieb ist ein durchschnittlicher jährlicher Viehbesatz (nur eigene Tiere of Betrieb gehalten werden) von mindestens 0,3 RGV/ha Dauergrünland einzuh</li> <li>Bestandregister für Tiere die nicht in der HI-Tier gemeldet werden.</li> </ul>	<mark>ialten.</mark>	Zuschlag A (Verzicht auf Düngung) Zuschlag B (Verzicht auf Nutzung bis 15.7.)		
<ul> <li>Keine Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln und von Düngemitteln.</li> </ul>	on chemisch-synthetischen	Zuschlag C (Altgrasstreifen bis 31.7. nicht in Kombination mit ÖR1d	) 91 €/ha	
<ul> <li>Organische Düngung nur bis zu maximal 50 % des berechneten N-Düngebe (unter Berücksichtigung von Stall- und Lagerverlusten). Die Bemessung der auf Grundlage der Mindestwerte für die Ausnutzung des Stickstoffs in organis DüV Anlage 3.</li> <li>Keine Bodenbearbeitung.</li> <li>Keine Nutzung als intensive Portionsweide.</li> <li>Schnittnutzung und / oder Beweidung mindestens ein Mal jährlich innerhalb deinschließlich 30.09., Nutzung mindestens 1 Mal jährlich als Beweidung. Zus sind zulässig.</li> <li>Dokumentationspflicht in einer Schlagkartei.</li> </ul>	Zuschlag D (Pflegeschnitt)  Die Zuschläge sind miteinander kombinierbar.  C: ausgezäunter Altgrasstreifen mind 10 % des Schlages. D: Zusätzlicher Pflegeschnitt nach dem 30.09. mit Abfuhr des Mähgutes			
AUKM:	Kombinationen mit	Ökaragalungan		
Die Zahlung kann zusätzlich zur Förderung nach BV 1 gewährt werden.		Ökoregelungen: ÖR1d Altgrasstreifen ÖR3 Agroforst	wird in voller Höhe gewährt 60 €/ha	
Zusätzlich können auch Zahlungen für die Fördermaßnahmen AN 3 und/oder GN 5 erfolgen.  ÖR4 Dauergrünlandext. ÖR5 4 Kennarten ÖR7 Natura 2000				

<b>Kulisse:</b> Dauergrünlandflächen in Niedersachsen und Bremen, Förderkulisse in ANDI	Lage: Lagegenau	Fördersatz: Konventionell		13 €/Punkt
Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (Beginn: 01.01. / Ende: 31.12.)		Ökologisch		10 €/Punkt
Wesentliche Verpflichtungen:		Zuschläge:		
<ul> <li>Es gelten die Auflagen der jeweiligen Schutzgebietsverordnungen sowie zusätzliche</li> <li>Bewirtschaftungsbedingungen, die durch die zuständige UNB festgelegt und auf dem jeweiligen</li> <li>Antragsformular bestätigt werden. Diesen Bewirtschaftungsbedingungen ist ein Punktwert zugeordnet.</li> </ul>		Zuschlag A (Einsatz Mähbalken ohne rotierende Messer und ohne Aufbereiter)		70 €/ha
<ul> <li>Schnittnutzung und / oder Beweidung mindestens ein Mal jährlich innerhalb d einschließlich 30.09</li> <li>Dokumentationspflicht in einer Schlagkartei.</li> </ul>		Zuschlag B (Pflegeschnitt) Zuschlag C (überjährige Schonfläche) nicht in Kombir mit ÖR1d Zuschlag B und C sind nicht miteinander kombinierbar. B: Zusätzlicher Pflegeschnitt	t nach	124 €/ha 63 €/ha
		dem 30.09. mit Abfuhr des M C: Abstimmung mit UNB, Schonfläche darf nur im zwe vierten Verpflichtungsjahr ge werden.	iten und	
<del>_</del>	Kombinationen mit			
AUKM: Die Zahlung kann zusätzlich zur Förderung nach BV 1 gewährt werden. Zusätzlich können auch Zahlungen für die Fördermaßnahmen AN 3, BK 1 und/c	oder GN 5 erfolgen.	Ökoregelungen: ÖR1d Altgrasstreifen ÖR3 Agroforst ÖR4 Dauergrünlandext. ÖR5 4 Kennarten ÖR7 Natura 2000	wird in	voller Höhe gewährt 60 €/ha 115 €/ha 240 €/ha 40 €/ha

 Anlage GN 1, GN 2, GN 3, GN 4 und NG GL: Umrechnungsschlüssel zur Ermittlung des Viehbesatzes und der Beweidungsdichte (RGV) (Durchführungsverordnung (EU) 2021/2290)

Tierart	Umrechnungsfaktor RGV/Tier
Bullen, Kühe und sonstige Rinder über zwei Jahre, Equiden über sechs Monate	1
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,6
Rinder unter 6 Monaten	0,4
Mastkälber	0,4
Schafe und Ziegen	0,15
Dam-/Rotwild unter 1 Jahr	0,1

Bezeichnung der Fördermaßnahme: GN 5 - Artenreiches Grünland			
Kulisse: Dauergrünlandflächen in Niedersachsen, Bremen und Hamburg	Lage: Lagegenau	Fördersatz GN 56:	351 €/ha
Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (Beginn: 01.01. / Ende: 31.12.)		Fördersatz GN 58:	459 €/ha
<ul> <li>Wesentliche Verpflichtungen:</li> <li>Auf den betreffenden Dauergrünlandflächen ist jährlich das Vorkommen von (GN 58) Kennarten nachzuweisen.</li> <li>Eine aktive Ansaat dieser Arten ist untersagt.</li> <li>Der Nachweis gilt nur dann als erbracht, wenn mindestens sechs bzw. acht Hälfte der längsten möglichen Geraden, die die betreffende Fläche quert und Teile teilt, vorgefunden werden. Bei außergewöhnlichen Flächenzuschnitten festgelegt werden. Kennarten auf den ersten 3 m vom Rand des Schlages bunberücksichtigt.</li> <li>Keine Bodenbearbeitung.</li> <li>Die Flächen sind einheitlich zu bewirtschaften.</li> <li>Schnittnutzung und / oder Beweidung mindestens ein Mal jährlich innerhalb einschließlich 30.09</li> <li>Dokumentationspflicht in einer Schlagkartei.</li> </ul>	dieser Kennarten auf jeder d in zwei etwa gleich große kann eine gebogene Linie leiben dabei		
Mögliche	Kombinationen mit		
AUKM: Die Zahlung kann zusätzlich zur Förderung nach BV 1 gewährt werden.  Zusätzlich können auch Zahlungen für die Fördermaßnahmen BV 3, GN 1 bis und/oder NG GL erfolgen.	GN 4, BK 1, BB 1, BB 2	Ökoregelungen: ÖR1d Altgrasstreifen ÖR3 Agroforst ÖR4 Dauergrünlandext. ÖR5 4 Kennarten* ÖR7 Natura 2000	wird in voller Höhe gewährt 60 €/ha 115 €/ha -240 €/ha 40 €/ha
		*Abzug erfolgt bei GN 5	

• Anlage GN 5: Kennarten

	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
1	Silene flos-cuculi	Kuckucks-Lichtnelke
2	Caltha palustris	Sumpfdotterblume
3	Ranunculus flammula	Brennender Hahnenfuß
4	Bistorta officinalis	Schlangen-Wiesenknöterich
5	Achillea ptarmica	Sumpf-Schafgarbe
6	Cirsium oleraceum	Kohl-Kratzdistel
7	Carex spec. Einschließlich Scirpus spec. und Bolboschoenus spec.	Seggen, Simsen und Strandsimsen
8	Rumex acetosa, R. thyrsiflorus	Großer und Straußblütiger Sauerampfer
9	Anthoxanthum odoratum	Gewöhnliches Ruchgras
10	Ranunculus acris	Scharfer Hahnenfuß
11	Cardamine pratensis	Wiesen-Schaumkraut
12	Achillea millefolium	Gewöhnliche Schafgarbe
13	Trifolium pratense	Rot-Klee
14	Medicago lupulina, Trifolium dubium, T. campestre	Hopfenklee/Kleiner Klee/Feld-Klee
15	Veronica chamaedrys	Gamander-Ehrenpreis
16	Lathyrus pratensis	Wiesen-Platterbse
17	Vicia cracca	Vogel-Wicke
18	Prunella vulgaris	Kleine Braunelle
19	Plantago lanceolata	Spitz-Wegerich
20	Leucanthemum spec.	Margerite
21	Ajuga reptans	Kriechender Günsel
22	Centaurea spec.	Flockenblume
23	Lotus spec.	Hornklee
24	Rhinanthus spec.	Klappertopf
25	Galium verum	Echtes Labkraut
26	Knautia/Scabiosa/Succisa	Witwenblume, Skabiose und Teufelsabbiss
27	Luzula spec.	Hainsimse
28	Alchemilla spec.	Frauenmantel
29	Apiaceae (ohne Anthriscus sylvestris)	Doldengewächse (ohne Wiesen-Kerbel)
30	Galium spec., weißblühend (ohne Galium aparine)	Labkraut, weißblühend (ohne Kletten-Labkraut)
31	Stellaria graminea, S. palustris	Gras- und Sumpf-Sternmiere.
32	Crepis spec., Hypochaeris radicata, Leontodon spec., Picris spec., Tragopogon spec., Scorzonera humilis, Hieracium spec.	Gelb blühende Korbblütler nur mit Zungenblüten (ohne Gewöhnlichen Löwenzahn [Taraxacum])

Bezeichnung der Fördermaßnahme: BK 1 - Moorschonender Einstau			
Kulisse: Dauergrünlandflächen in Niedersachsen, Bremen und Hamburg, Kulisse Nieder- und Hochmoor in ANDI, Nachweis über Wasserzufuhr verpflichtend  Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (Beginn: 01.01. / Ende: 31.12.)	Lage: Lagegenau	Fördersatz: Konventionell Ökologisch	536 €/ha 436 €/ha
Wesentliche Verpflichtungen:		Zuschläge:	
<ul> <li>Es können ausschließlich Flächen berücksichtigt werden, deren eingestauten Veränderung des Wasserstandes auf mindestens 50 % der beantragten Flächen Der höchste Punkt der Fläche darf bei 50 cm über dem am Wehr ganzjährig liegen. Die Reliefdifferenz zwischen Wehr und höchsten Punkt kann maxima</li> <li>Staumöglichkeiten müssen vorhanden sein.</li> <li>Angrenzende Gräben müssen ganzjährig Wasser führen.</li> <li>Die Flächen sind nur im Zeitraum ab dem 20.04. bis einschließlich 30.09. mit landwirtschaftlich zu nutzen (durch Mahd oder Beweidung).</li> <li>Die Einstellung des Wehres ist ganzjährig auf bis zu 20 cm unterhalb des mit vorzunehmen.</li> <li>Zur Sicherstellung der landwirtschaftlichen Nutzung (z. B. zur Befahrbarkeit dab dem 20.04. bis einschließlich 30.09. eine Absenkung der Grabenwassers cm unterhalb des mittleren Geländeniveaus zulässig. Änderungen von Einste der Gründe zu dokumentieren.</li> <li>Es ist ausschließlich eine narbenschonende Bewirtschaftung zulässig, Schäd zu dokumentieren.</li> <li>Dokumentationspflicht in einer Schlagkartei.</li> </ul>	he bewirken kann. eingestellten Wasserstand I 50 cm betragen.  ndestens einmal etleren Geländeniveaus der Fläche) ist im Zeitraum tände auf bis zu maximal 40 ellungen sind unter Nennung	keine	
	Kombinationen mit		
AUKM: Die Zahlung kann zusätzlich zur Förderung nach BV 1 gewährt werden. Zusätzlich können auch Zahlungen für die Fördermaßnahmen AN 3, BV 3, GN BB 2 und/oder NG GL erfolgen.	1, GN 2, GN 4, GN 5, BB 1,	Ökoregelungen: ÖR1d Altgrasstreifen ÖR3 Agroforst ÖR4 Dauergrünlandext. ÖR5 4 Kennarten ÖR7 Natura 2000	wird in voller Höhe gewährt 60 €/ha 115 €/ha 240 €/ha 40 €/ha

Bezeichnung der Fördermaßnahme: BB 1 – Beweidung besonderer Biotop	typen		
<b>Kulisse:</b> Flächen in Niedersachsen und Bremen, Förderkulisse in ANDI <b>Verpflichtungszeitraum</b> : 5 Jahre (Beginn: 01.01. / Ende: 31.12.)	Lage: Lagegenau	Fördersatz: Magerrasen, montane Wiesen, mesophiles Grünland	411 €/ha
		Sand- und Moorheiden	390 €/ha
<ul> <li>Wesentliche Verpflichtungen:</li> <li>Bewirtschaftung der betreffenden Flächen erfolgt nach einem durch die zuständige U</li> <li>Keine Bodenbearbeitung</li> <li>Keine Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln und von chem Düngemitteln.</li> <li>Beweidung und ggf. Mahd mindestens 1 Mal jährlich ab dem 01.05. bis einschließlich</li> </ul>	nisch-synthetischen	Zuschläge: Zuschlag A (erschwerte Bedingungen) Zuschlag B (Mahd zweijährig) Zuschlag C (Handmahd) Zuschlag D (Ziegenhaltung)	208 €/ha 207 €/ha 565 €/ha 114 €/ha
<ul> <li>Dokumentationspflicht in einer Schlagkartei.</li> <li>Für das Mesophile Grünland gilt zusätzlich:</li> <li>Keine Grünlanderneuerung. Eine Übersaat ohne nachhaltige Zerstörung der Grünla</li> <li>Für die Übersaat ist eine Saatgutmischung mit standorttypischen Gräsern zu verwe</li> <li>Zulässig sind nur: Rotschwingel (Festuca rubra), Wiesen-Schwingel (Festuca prate (Phleum pratense), Wiesenrispe (Poa pratensis), Gewöhnliches Knäuelgras (Dacty</li> <li>Nutzung zwei Mal jährlich durch Beweidung, erste Beweidung bis einschließlich 05 16.08</li> </ul>	nden. nsis), Wiesen-Lieschgras lis glomerata).	Zuschlag E (Ganzjahresbeweidung)  Die Zuschläge sind miteinander kombinierbar. Zuschlag C ist nur in Kombination mit Zuschlag B zulässig.	81 €/ha
<ol> <li>Organische Düngung nur mit Festmist bis zu maximal 50 % des berechneten N-Dür zulässig (unter Berücksichtigung von Stall- und Lagerverlusten). Die Bemessung de auf Grundlage der Mindestwerte für die Ausnutzung des Stickstoffs in organischen 3.</li> <li>In der Förderkulisse GN 2 ist in Abstimmung mit der UNB jährlich auf mind.10 % de einschließlich 31.07. auf eine Nutzung zu verzichten. Bei einer Beweidung ist diese Dokumentationspflicht in einer Schlagkartei.</li> </ol>	er Höhe der Düngegabe erfolgt Düngemitteln gem. DüV Anlage s Schlages ab dem 01.03. bis	B/C: Abfuhr des Mähgutes E: Robustrassen, regionale Landrassen	
	Kombinationen mit		
AUKM: Die Zahlung kann zusätzlich zur Förderung nach BV 1 gewährt werden. Zusätzlich können auch Zahlungen für die Fördermaßnahmen AN 3, BK 1 und/c	der GN 5 erfolgen.	Ökoregelungen: ÖR1d Altgrasstreifen ÖR3 Agroforst ÖR4 Dauergrünlandext. ÖR5 4 Kennarten ÖR7 Natura 2000	wird in voller Höhe gewährt 60 €/ha 115 €/ha 240 €/ha 40 €/ha

Kulisse: Flächen in Niedersachsen und Bremen, Förderkulisse in ANDI	Lage: Lagegenau	Fördersatz:	
Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (Beginn: 01.01. / Ende: 31.12.)		7	369 €/h
Wesentliche Verpflichtungen:		Zuschläge:	
<ul> <li>Die Bewirtschaftung der betreffenden Flächen erfolgt nach einem durch die zustä</li> </ul>	ändige UNB erstellten	Zuschlag A (erschwerte Bedingungen)	517 €/h
Bewirtschaftungsplan.		Zuschlag B (Handmahd)	1.200 €/h
<ul> <li>Keine Bodenbearbeitung.</li> </ul>		Zuschlag C (Mähbalken ohne	
<ul> <li>Keine Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln und von chemischen Pflanzenschutzen und von chemischen Pflanzenschutzen und von chemischen Pflanzenschutzen und von chemischen Pflanzenschutzen und von chemischen Pf</li></ul>	hemisch-synthetischen	rotierende Messer und ohne	70 €/h
Düngemitteln.	04.40     ("	Aufbereiter)	
Die erste Schnittnutzung ist jährlich im Zeitraum ab dem 25.06. bis einschließlich  Bietentus maanhilas Grünland gilt der Zeitraum ab dem 4.00.	31.10. durchzufuhren. Fur den	Zuschlag D (überjährige Schonfläche)	63 <b>€</b> /h
Biotoptyp mesophiles Grünland gilt der Zeitraum ab dem 1.06  – Abfuhr des Mähgutes.		nicht in Kombination mit ÖR1d	
<ul> <li>Abrum des Mangules.</li> <li>Dokumentationspflicht in einer Schlagkartei.</li> </ul>			
Für das Mesophile Grünland gilt zusätzlich:		Zuschlag B und C sind nicht	
<ol> <li>Keine Grünlanderneuerung. Eine Übersaat ohne nachhaltige Zerstörung der Gr</li> </ol>	ünlandnarbe ist zulässig.	miteinander kombinierbar.	
2. Für die Übersaat ist eine Saatgutmischung mit standorttypischen Gräsern zu ve			
3. Zulässig sind nur: Rotschwingel (Festuca rubra), Wiesen-Schwingel (Festuca p			
(Phleum pratense), Wiesenrispe (Poa pratensis), Gewöhnliches Knäuelgras (Da	actylis glomerata).	Zuschläge A, B und D in Abstimmung	
4. Nutzung zwei Mal jährlich durch Mahd, die zweite Mahd frühestens 10 Wochen	nach dem ersten	mit UNB	
Nutzungstermin.			
5. Organische Düngung nur mit Festmist bis zu maximal 50 % des berechneten N			
zulässig (unter Berücksichtigung von Stall- und Lagerverlusten). Die Bemessun			
erfolgt auf Grundlage der Mindestwerte für die Ausnutzung des Stickstoffs in org	ganischen Dungemittein gem.		
DüV Anlage 3. 6. In der Förderkulisse GN 2 ist in Abstimmung mit der UNB jährlich auf mind.10 %	des Schlages ah dem 01 03 his		
einschließlich 31.07. auf eine Nutzung zu verzichten.	des Schlages ab dem 01.03. bis		
Dokumentationspflicht in einer Schlagkartei.			
	he Kombinationen mit		
AUKM:		Ökoregelungen:	
Die Zahlung kann zusätzlich zur Förderung nach BV 1 gewährt werden.		ÖR1d Altgrasstreifen	wird in voller Hö
9 9 9 9 9		ÖR3 Agroforst	gewä
Zusätzlich können auch Zahlungen für die Fördermaßnahmen AN 3, BK 1 ur	nd/oder GN 5 erfolaen.	ÖR4 Dauergrünlandext.	60 €/h
	<del> </del>	ÖR5 4 Kennarten	115 €/h
		ÖR7 Natura 2000	240 €/h

40 €/ha

<b>Kulisse:</b> EU-Vogelschutzgebiete: 03, 04, 06, 09, 10, 11, 16, 18, 27, 37, 63, 64, Lage: Rotierend 65, Biosphärenreservat "Nds. Elbtalaue" außerhalb 37	Fördersatz: Konventionell	451 €/ha
Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (Beginn: mit Herbstaussaat vor Beginn der Verpflichtung/ Ende: 15.10.)	Ökologisch	447 €/ha
Wesentliche Verpflichtungen:  – Jährlicher Anbau von Wintergetreide, Winterraps, Grassamen, Acker- oder Kleegras  – Die Herbstaussaat zum ersten Verpflichtungsjahr ist im Herbst vor Beginn der Verpflichtung bis	Zuschläge: keine	
<ul> <li>einschließlich 30.10. vorzunehmen. In den Folgejahren Aussaat bis einschließlich 15.10., nach dem Anbau von Mais/Rüben ist eine Aussaat bis einschließlich 30.10. zulässig.</li> <li>Einhaltung einer Ruhezeit ab dem 01.11. bis einschließlich 31.03. des Folgejahres, folgende Handlungen</li> </ul>		
sind untersagt:  1. grundsätzlich jegliche Bewirtschaftungsmaßnahmen,		
<ol> <li>sowie Beunruhigungen in anderer Weise (Einsatz von Vergrämungsanlagen, etc.).</li> <li>Ausnahmen in der Ruhezeit:</li> <li>eine einmalige mineralische Düngung,</li> </ol>		
<ol> <li>eine einmalige organische Düngung im Verfahren mit Schleppschlauch oder Schleppschuh, bzw.</li> <li>Ausbringung direkt in den Boden.</li> </ol>		
<ol> <li>ein einmaliger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur Bekämpfung des Ackerfuchsschwanzes und/oder des Großen Rapsstängelrüßlers und/oder des Gefleckten Kohltriebrüßlers bzw. eine einmalige mechanische Wildkrautregulierung.</li> </ol>		
4. Graben-, Grüppen- und Heckenpflege, Weidezaunrückbau ab dem 01.11 bis einschließlich 31.12		
Dokumentationspflicht in einer Schlagkartei.		
Mögliche Kombinationen mit		
AUKM: Die Zahlung kann zusätzlich zur Förderung nach BV 1 und BV 3 gewährt werden.	Ökoregelungen: ÖR2 Vielfältige Kulturen ÖR6 Verzicht auf PSM	30 €/ha 130/50 €/ha

Bezeichnung der Fördermaßnahme: NG GL naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Dauergrünland	d Schwerpunktraum Wiesenvogels	schutz
Kulisse: EU-Vogelschutzgebiete: 03, 04, 06, 09, 10, 11, 16, 18, 27, 35, 37, 63, 64, 65, Biosphärenreservat "Nds. Elbtalaue" außerhalb 37  Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (Beginn: 01.11. im Antragsjahr / Ende: 30.09.)	Fördersatz: Konventionell Ökologisch	328 €/ha 325 €/ha
<ul> <li>Wesentliche Verpflichtungen:         <ul> <li>Schnittnutzung und / oder Beweidung ein Mal jährlich ab dem 01.08. bis einschließlich 30.09.</li> <li>Einhaltung einer Ruhezeit ab dem 01.11. bis einschließlich 31.03. des Folgejahres, folgende Handlungen sind untersagt:</li> <li>grundsätzlich jegliche Beweidungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen,</li> <li>sowie Beunruhigungen in anderer Weise (Einsatz von Vergrämungsanlagen, etc.).</li> <li>Ausnahmen in der Ruhezeit:</li> <li>eine Beweidung sowie ein Pflegeschnitt zur Beseitigung von Horst bildenden Pflanzen im Zeitraum ab dem 01.11. bis einschließlich 15.11.,</li> <li>eine einmalige mineralische Düngung,</li> </ul> </li> <li>auf den im Binnendeich gelegenen Dauergrünlandflächen ab dem 01.02. bis einschließlich 20.03. die Durchführung einer einmaligen organischen Düngung im Rahmen einer 50/50-Regelung (Anlage 21 der AUKM Richtlinie) und eines einmaligen Schleppens, Walzens, Striegelns, Schlegelns. Mit Zustimmung der zuständigen Bewilligungsbehörde kann dieser Zeitraum bis einschließlich 31.03. verlängert werden. Im unmittelbaren Zusammenhang mit der vorgenannten Pflegemaßnahme ist auch eine Nach- und Übersaat, soweit kein Eingriff in den Boden erfolgt, zulässig.</li> <li>Graben-, Grüppen- und Heckenpflege, Weidezaunrückbau ab dem 01.11. bis einschließlich 31.12</li> <li>Einhaltung einer Ruhezeit auf mind. 10 % der Fläche (Ruhefläche) ab dem 01.04. bis einschließlich 15.06</li> <li>Nutzung der Ruhefläche durch Beweidung entweder maximal 3 Tiere/ha oder max. 2,0 RGV/ha ab dem 01.04. bis einschließlich 15.06. zulässig. Keine Beweidung mit Pferden/Equiden.</li> <li>Eis ist eine Schonfläche von mind. 10 % der Ruhefläche bis einschließlich 31.07. einzuhalten (keine Nutzung (Mahd, Beweidung) ab 01.04.).</li> <li>Die Lage der Ruhefläche und die Lage der Schonfläche kann jährlich wechseln.</li> <li>Innerhalb der Förderkulisse NG GL aber</li></ul>	Zuschläge: Zuschlag A (UNB-Beteiligung) Zuschlag B (Einsatz Mähbalken ohne rotierende Messer und ohne Aufbereiter) Zuschlag C (Einstau/Anstau) Zuschlag D (Pflegeschnitt) Zuschlag E (Erhöhung Flächenanteil Ruhefläche) Zuschlag F (Verlängerung Ruhezeitraum bis 30.06.) Zuschlag G (Betroffenheitsbonus einschl. Zuschlag C)  Die Zuschläge sind miteinander kombinierbar.  Zuschläge C und D in Abstimmung mit der UNB	46 €/ha 70 €/ha 266 €/ha 124 €/ha 140 €/ha 42 €/ha 1,5 x Fördersatz
Mögliche Kombinationen mit	1.8.	
AUKM: Die Zahlung kann zusätzlich zur Förderung nach BV 1 und BV 3 gewährt werden.  Zusätzlich können auch Zahlungen für die Fördermaßnahmen AN 3, BK 1 und/oder GN 5 erfolgen.	Ökoregelungen: ÖR3 Agroforst ÖR4 Dauergrünlandext. ÖR5 4 Kennarten ÖR7 Natura 2000	60 €/ha 115 €/ha 240 €/ha 40 €/ha